



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Inhaltsverzeichnis

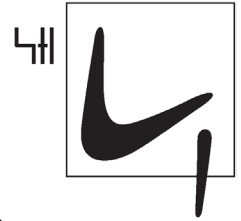
Blackout Notfallplan	2
Einverständniserklärung Kaliumiodid-Tabletten	3
Information zu den Kaliumiodid-Tabletten.....	4
Schulordnung.....	5
Hausordnung	12
Benutzungsordnung für die IT-Infrastruktur der HTL Villach	14
Werkstättenordnung Bautechnik.....	21
Werkstättenordnung Tischlerei	23
Labor- und Werkstättenordnung – Computer.....	25
Grundlage der Beurteilung des Verhaltens.....	29
Pflichtpraktikum HBT	32
Pflichtpraktikum HIT/HIF	33
Pflichtpraktikum HIHR.....	34
Pflichtpraktikum FBT	35
Pflichtpraktikum FITT	36
Pflichtpraktikum FIH.....	37
Pflichtpraktikum AIF/KIF	38
Pflichtpraktikum KIH/AIH.....	39
Pflichtpraktikum Checkliste HIHR FIH AIH KIH.....	40
Förder- und Elternverein, Schulgemeinschaftsausschuss	42
Jugendcoaching.....	44
Leitfaden Zugang Bildungsportal und WebUntis für Erziehungsberechtigte ..	45
Unkostenbeiträge Schuljahr 2026/27	46
Kopierkosten Schuljahr 2026/27	47

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

BLACKOUT NOTFALLPLAN



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte!

Die HTL Villach ist um das Wohlergehen Ihrer Kinder bemüht und darf Sie als Erziehungsberechtigte deshalb über die geplante Vorgehensweise im Falle eines temporären oder längerfristigen Stromausfalles, auch „Blackout“ genannt, informieren.

Sollte es zu einem Stromausfall während der Unterrichtszeit kommen, wird zuerst abgewartet, ob es sich um ein **kurzfristiges Ereignis** (1 bis 3 Stunden) oder um einen **langanhaltenden & länderübergreifenden Blackout** handelt. Der Unterricht wird deshalb vorerst regulär fortgeführt, bis die Schule konkretere Informationen erhält. Sobald wir eine Warnung über einen großflächigen Stromausfall bekommen, tritt der **Blackout-Notfallplan der Stadt Villach** in Kraft. Dieser sieht vor, dass die **Schulen stufenweise geschlossen** und die Schüler:innen bevorzugt von den **Erziehungsberechtigten abgeholt** werden. Sollte das nicht möglich sein, können die Schüler:innen auch mit den **öffentlichen Verkehrsmitteln** die Heimreise antreten. Schüler:innen aus dem **Stadtgebiet Villach** werden zu Fuß nach Hause geschickt oder von Ihnen abgeholt!

Für Schüler:innen, die normalerweise mit den **ÖBB** anreisen, sieht die Stadt Villach ein **Schienenersatzprogramm** vor, welches vom Hauptbahnhof-Villach aus verkehrt. Unsere Schüler:innen fahren deshalb zuerst mit den regulären „Bussi-Stadtbussen“ zum Bahnhof (oder gehen zu Fuß dorthin). Laut Plan der Stadt Villach wird es dort **Ersatzbusse** für ÖBB-Züge geben, um Ihr Kind **zeitlich und regional gestaffelt** nach Hause zu bringen. Nur in Sonderfällen verbleiben die Schüler:innen unter Aufsicht im Schulgebäude, bis sie abgeholt werden können.

Bitte **vereinbaren** Sie mit Ihren Kindern die für Sie beste Variante **im Vorhinein**, da es während eines Blackouts keine Kommunikationsmöglichkeiten mit der Schule oder Ihrem Kind gibt. Nur die ORF-Sender Ö3 + Radio Kärnten bringen wichtige Nachrichten zur vollen Stunde, die Sie mit einem batteriebetriebenen Radio (zB Autoradio) anhören können. Sollte sich der Stromausfall ereignen, während Ihr Kind noch zu Hause ist, schicken sie es **bitte nicht in die Schule!**

Die Schule bittet Sie darum, den entsprechenden Abschnitt des Blatts „Kenntnisnahmen bzw. Einverständniserklärungen“ entsprechend auszufüllen und der Klassenvorständin/dem Klassenvorstand abzugeben.

Er wird verwahrt und nur im Notfall verwendet.

Mit der Bitte um Kenntnisnahme verbleiben wir
mit freundlichen Grüßen

Der Schulleiter
e.h.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

Einverständniserklärung Kaliumiodid-Tabletten

Einverständniserklärung zur Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten

Liebe Eltern! Liebe Erziehungsberechtigte!

Seit mehr als 30 Jahren stellt das österreichische Gesundheitsministerium der Bevölkerung kostenlos Kaliumiodid-Tabletten zur Verfügung – so auch Schulen und Kindergärten.

Warum und wann ist die Einnahme von Kaliumiod-Tabletten wichtig?

Im Falle einer Freisetzung von radioaktivem Iod durch einen Kernkraftwerksunfall versorgen Kaliumiodid-Tabletten den Körper mit stabilem Iod und verhindern so eine hohe Strahlenbelastung der Schilddrüse.

Warum ist bei einem Reaktorunfall die rechtzeitige Einnahme von Kaliumiod-Tabletten wichtig?

Die Kaliumiod-Tabletten schützen nur dann, wenn sie VOR Eintreffen von radioaktiven Luftmassen eingenommen werden. So hat der Körper Zeit, den Schutz „aufzubauen“. Um eine zeitgerechte Verteilung für Ihr Kind gewährleisten zu können, sind die Tabletten bereits an Bildungseinrichtungen gelagert.

Wann und auf wessen Anweisung erfolgt die Verteilung von Kaliumiod-Tabletten in der Schule?

Die Tabletten dürfen nur nach ausdrücklicher Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden verabreicht werden. Die Schule benötigt Ihr Einverständnis, damit Ihrem Kind ausschließlich bei unmittelbarer nuklearer Gefahr das schützende Kaliumiodid von der Schule mit nach Hause – zur Einnahme nach Aufforderung durch die Strahlenschutzbehörden – gegeben werden darf.

Bitte lesen Sie die beiliegenden Angaben aus der Gebrauchsinformation zu den Kaliumiodid-Tabletten aufmerksam durch und geben Sie die unterschriebene Einverständniserklärung Ihrem Kind in die Schule mit. Danke!

(Sie finden die Einverständniserklärungen in deutscher und 12 weiteren Sprachen auch online:
Drucksorten: www.schularzt.at)

Die Direktion

Information zu den Kaliumiodid-Tabletten (sinngemäß aus der Gebrauchsinformation)

Kaliumiodid-Tabletten dürfen nicht eingenommen werden:

- bei einer **Schilddrüsenüberfunktion**
- bei **gutartigen Knoten in der Schilddrüse**, die nicht behandelt werden. Bei sogenannten unbehandelten „heißen Schilddrüsenknoten“ besteht die Gefahr einer massiven Überproduktion von Schilddrüsenhormonen, die schlimmstenfalls zu lebensbedrohlichen Herz-Kreislaufreaktionen führen kann.
- bei **Allergie** (Überempfindlichkeit) gegen Iod. Das ist sehr selten und darf nicht mit der häufigen Allergie gegenüber Kontrastmitteln (dienen zur besseren Darstellung von verschiedenen Organen in bildgebenden Verfahren wie zB der Röntgendiagnostik) verwechselt werden.
- bei **Allergie** gegen einen der sonstigen Bestandteile der Tabletten (Maisstärke, Lactose-Monohydrat, mikrokristalline Cellulose, basisches Butylmethacrylat-Copolymer, Magnesiumstearat).
- bei **Dermatitis herpetiformis Duhring** (einer Erkrankung, bei der Bläschen, Hautrötungen, Hautausschläge, Quaddeln und stark brennender Juckreiz auftreten, bevorzugt an Ellbogen oder Knien).
- bei allergisch bedingter **Entzündungen der Blutgefäßwände** (Hypokomplementämischer Vaskulitis).

Besondere Vorsicht bei der Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten ist erforderlich:

- bei Verdacht auf einen **bösartigen Tumor der Schilddrüse**. Schilddrüsentumore werden mit radioaktivem Iod behandelt. Wenn Kaliumiodid in großen Mengen eingenommen wird, kann das die Tumorbehandlung unmöglich machen.
- bei einer Erkrankung, die die **Luftröhre** betrifft. Durch die Gabe von hohen Iodmengen kann die Schilddrüse wachsen, was eine bereits bestehende Einengung der Luftröhre noch verschlimmert.
- wenn Ihr Kind mit **Schilddrüsenhemmstoffen (Thyreostatika)** behandelt wird. Fragen Sie bitte Ihre Ärztin/Ihren Arzt, ob Ihr Kind Kaliumiodid-Tabletten einnehmen darf.

Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten mit anderen Arzneimitteln

- **Die Wirkung von Kaliumiodid-Tabletten wird beeinflusst durch:**
Arzneimittel, die den Schilddrüsenstoffwechsel beeinflussen (zB Perchlorat, Thiocyanat in Konzentrationen über 5 mg/dl). Sie hemmen die Iodaufnahme durch die Schilddrüse.
- **Kaliumiodid-Tabletten beeinflussen die Wirkung von:**
Schilddrüsenhemmstoffen (Thyreostatika)

Kaliumjodid G.L. enthält Lactose. Fragen Sie bitte Ihre Ärztin/Ihren Arzt, ob Ihr Kind Kaliumiodid-Tabletten einnehmen darf, wenn Ihnen bekannt ist, dass Ihr Kind unter einer Zuckerunverträglichkeit leidet.

Welche Nebenwirkungen sind möglich?

Wie alle Arzneimittel können Kaliumiodid-Tabletten Nebenwirkungen haben, die aber nicht bei jedem auftreten müssen. Folgende Nebenwirkungen wurden beobachtet:

Selten (kann bis zu 1 von 1.000 Behandelten betreffen):

- eine nicht bekannte Iodallergie kann erstmals in Erscheinung treten. Dabei können allergische Erscheinungen wie z.B. Hautrötung, Jucken und Brennen in den Augen, Schnupfen, Reizhusten, Durchfall, Kopfschmerzen und ähnliche Beschwerden auftreten. Besonders bei bestehender Dermatitis herpetiformis Duhring (einer Erkrankung, bei der u.a. Bläschen und Hautrötungen auftreten, bevorzugt an Ellbogen oder Knien sind lebensbedrohliche Reaktionen möglich (siehe oben: „Kaliumiodid-Tabletten dürfen nicht eingenommen werden“).
- Gefäßentzündungen (z.B. Periarteriitis nodosa).

Sehr selten (kann bis zu 1 von 10.000 Behandelten betreffen):

- iodbedingte Schilddrüsenüber- oder -unterfunktion. Anzeichen einer Schilddrüsenüberfunktion können erhöhter Puls, Schweißausbrüche, Schlaflosigkeit, Zitterigkeit, Durchfall und Gewichtsabnahme trotz gesteigerten Appetits sein. Bei solchen Beschwerden ist ein Arzt aufzusuchen.

Nicht bekannt (Häufigkeit auf Grundlage der verfügbaren Daten nicht abschätzbar):

- Eine Reizung der Magenschleimhaut kann insbesondere bei Einnahme von Kaliumiodid-Tabletten auf nüchternen Magen auftreten.
- Entzündung der Speicheldrüsen
- Beschwerden im Magen-Darm-Trakt
- leichte Hautausschläge

Generell gilt:

Fragen Sie Ihre Ärztin/Ihren Arzt oder Ihre Apothekerin/Ihren Apotheker, wenn Sie weitere Informationen oder einen Rat benötigen.

Gesamte Rechtsvorschrift für Schulordnung 2024, Fassung vom 09.09.2024

Umsetzungshinweis für folgende Bestimmung

CELEX-Nr.: 32024L1385

Langtitel

Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung über das Verhalten in der Schule und Maßnahmen für einen geordneten und sicheren Schulbetrieb – Schulordnung 2024
StF: BGBl. II Nr. 126/2024

Änderung

BGBl. II Nr. 80/2025

Präambel/Promulgationsklausel

Auf Grund der §§ 43 bis 50 des Schulunterrichtsgesetzes – SchUG, BGBl. Nr. 139/1974, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 140/2023, wird verordnet:

Text

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

Gegenstand und Zweck der Verordnung

§ 1. (1) Diese Verordnung regelt das Verhalten, Maßnahmen zur Sicherheit und zur Ermöglichung eines ordnungsgemäßen Schulbetriebes

1. in der Schule,
2. an sonstigen, nicht für schulische Zwecke gewidmeten, Unterrichtsorten („dislozierter Unterricht“),
3. bei Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG) und
4. bei schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG).

(2) Der Unterricht kann

1. in einer für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (Schule) oder
2. in einer nicht für schulische Zwecke gewidmeten Liegenschaft (dislozierter Unterricht), wenn dies für den Unterricht erforderlich ist, insbesondere in Schwimmhallen oder auf Sportplätzen, erteilt werden.

Berechtigung zum Aufenthalt in der Schule

§ 2. Personen sind berechtigt, sich in der Schule aufzuhalten, wenn sie

1. verpflichtet sind, sich in der Schule aufzuhalten,
2. für Organisationen mit Sicherheitsaufgaben oder für Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben tätig sind,
3. ein rechtliches Interesse am Aufenthalt in der Schule haben,
4. eine Vereinbarung, die zum Aufenthalt berechtigt oder diesen erfordert, vorlegen können oder
5. zum Aufenthalt in der Schule durch die Schulleitung oder eine Lehrperson eingeladen wurden.

Verhaltenskodex in der Schule

§ 3. (1) Alle Personen, die sich in der Schule aufhalten, an Schulveranstaltungen oder an disloziertem Unterricht teilnehmen, haben sich nach den Grundsätzen eines verantwortungsvollen und wertschätzenden Umgangs miteinander gemäß Verhaltenskodex (Anlage A) zu verhalten.

(2) In der Schule, im dislozierten Unterricht und bei Schulveranstaltungen sowie schulbezogenen Veranstaltungen sind das Rauchen, der Konsum von Tabak oder Nikotin jeglicher Art und von diesen gleichzuhaltenden Erzeugnissen untersagt. Der Konsum alkoholischer Getränke ist während des Unterrichtstages, bei Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen untersagt. Der Umgang mit alkoholischen Getränken im Rahmen des lehrplanmäßig dafür vorgesehenen Unterrichts stellt keinen Konsum dar.

(3) Sicherheitsgefährdende Gegenstände sind Objekte, die geeignet sind, einem anderen Verletzungen zuzufügen, mit Ausnahme von Gegenständen des täglichen Gebrauchs, die in der Schule ihrem gewöhnlichen Gebrauch entsprechend verwendet werden. Gegenstände, deren Besitz oder Führung aufgrund besonderer Rechtsvorschriften untersagt ist, sind jedenfalls sicherheitsgefährdende Gegenstände.

(4) Sicherheitsgefährdende Gegenstände und den Schulbetrieb störende Gegenstände dürfen nicht in die Schule, zu disloziertem Unterricht, zu Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen mitgebracht werden. Derartige Gegenstände sind der Lehrperson auf Verlangen zu übergeben. Abgenommene Gegenstände sind nach Beendigung des Unterrichtes bzw. der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung der Schülerin bzw. dem Schüler zurückzugeben, sofern es sich nicht um sicherheitsgefährdende Gegenstände gemäß Abs. 3 handelt. Sicherheitsgefährdende Gegenstände dürfen nur einem Erziehungsberechtigten – sofern die Schülerin bzw. der Schüler volljährig ist, dieser bzw. diesem – ausgefolgt werden, wenn deren Besitz nicht sonstigen Rechtsvorschriften widerspricht.

Maßnahmen zur Sicherheit, zur Prävention und zum Kinderschutz in der Schule

§ 4. (1) In der Schule sind jene Maßnahmen festzulegen, die erforderlich sind, um im Katastrophenfall eine Gefährdung der Schülerinnen und Schüler möglichst zu verhindern. Entsprechende Übungen sind jährlich mindestens einmal durchzuführen.

(2) Jede Schule hat über ein in einem partnerschaftlichen Prozess zu erarbeitendes Kinderschutzkonzept zu verfügen. Dieses hat jedenfalls

1. Maßnahmen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt,
2. eine Risikoanalyse ausgehend von bestehenden Maßnahmen (Bestands- und Risikoanalyse),
3. Verhaltensregeln zur Vermeidung von potentiellen Gefahrensituationen unter besonderer Berücksichtigung der Kommunikation zwischen Erwachsenen und Schülerinnen und Schülern,
4. Verhaltensregeln zur Vermeidung von physischer und sexualisierter Gewalt sowie Mobbing, Diskriminierung, Verächtlichmachung, Ausgrenzung und anderen Formen psychischer Gewalt denen der Verhaltenskodex in Anlage A, der ein integrierter Bestandteil des Kinderschutzkonzeptes ist, zugrunde liegt,
5. die Festlegung eines Kinderschutzteams und
6. Regelungen über den Umgang mit möglichen Fällen von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt, wobei nach Möglichkeit zwischen den Lebensbereichen außerhalb der Schule, zwischen Schülerinnen und Schülern sowie zwischen diesen und Mitarbeiterinnen oder Mitarbeitern der Schule zu differenzieren ist,

zu enthalten. Zur Umsetzung des Verhaltenskodex hat die Hausordnung zumindest drei auf ihre Umsetzung überprüfbare Maßnahmen zu enthalten.

(3) Das Kinderschutzkonzept kann im Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss behandelt werden. Eine solche Behandlung ist für den partnerschaftlichen Prozess nicht ausreichend, sondern ist jedenfalls einem weiteren Kreis an Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern die Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Die Evaluierung des Kinderschutzkonzeptes muss jeweils spätestens bis zum Ende des dritten Schuljahres seit Kundmachung oder der letzten Evaluierung erfolgen und deren Ergebnis dem Schulforum oder Schulgemeinschaftsausschuss zur Kenntnis gebracht werden.

(4) Der Risikoanalyse sind jedenfalls

1. die Situation im örtlichen Umfeld der jeweiligen Schule,
2. der Schulweg, zB Wege von Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel zur Schule, der Schülertransport uä.

3. die Zugänglichkeit des Schulgeländes und -gebäudes,
4. Gefahren durch die Nutzung digitaler Kommunikation und digitaler Endgeräte,
5. Art, Dauer und Ausmaß der Schulveranstaltungen sowie
6. Erfahrungen an der jeweiligen Schule

zugrunde zu legen.

(5) Ein wenn möglich geschlechterparitätisch besetztes Kinderschutzteam hat aus zumindest zwei, von der Schulleitung verschiedenen, Personen, die in einem unbefristeten Dienstverhältnis an der Schule tätig sind, zu bestehen. Die Mitglieder des Kinderschutzteams sind für drei Jahre zu bestellen. Eine unmittelbar anschließende Wiederbestellung ist nur einmal zulässig.

(6) Der Kinderschutz von Schulen mit weniger als acht Klassen ist durch das Schulqualitätsmanagement in der Bildungsregion schulstandortübergreifend zusammenzufassen oder an eine andere Schule der gleichen Schulart anzuschließen, bis die Gesamtzahl zumindest acht Klassen beträgt (Kinderschutzcluster) und an jedem Standort eine Ansprechperson vorhanden sein soll. Für diese Klassen ist ein gemeinsames Kinderschutzkonzept mit einem schulstandortübergreifenden Kinderschutzteam zu erstellen, wobei die Risikoanalyse je Schule zu erfolgen hat.

(7) Das Kinderschutzkonzept ist zusätzlich zur Kundmachung und Hinterlegung gemäß § 79 SchUG in einer dem Alter der Schülerinnen und Schüler entsprechenden Form und Sprache sowie deren Erziehungsberechtigten in einer solchen Art und Weise zugänglich zu machen, dass ein Einblick ohne Aufforderung auf Einsicht möglich ist. Den Schülerinnen und Schüler ist bekannt zu machen, wer die Mitglieder des Kinderschutzteams sind. Die erstmalige Kundmachung des Kinderschutzkonzepts hat im Schuljahr 2024/2025 zu erfolgen.

2. Abschnitt

Verhalten in der Schule

Aufenthalt in der Schule

§ 5. (1) Die Schülerinnen und Schüler haben sich vor Beginn des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen oder schulbezogenen Veranstaltungen, an denen teilzunehmen sie verpflichtet sind, am Unterrichtsort bzw. am sonst festgelegten Treffpunkt einzufinden. Die Beaufsichtigung beginnt 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, der Schulveranstaltung bzw. der schulbezogenen Veranstaltung. Die Beaufsichtigung der Schülerinnen und Schüler ab der 7. Schulstufe darf entfallen, wenn dies im Hinblick auf die Gestaltung des Unterrichtes, von Schulveranstaltungen (§ 13 SchUG), von schulbezogenen Veranstaltungen (§ 13a SchUG) und der individuellen Berufs(bildungs)orientierung (§ 13b SchUG) zweckmäßig ist und im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife der Schülerinnen und Schüler entbehrlich ist. Ab der 9. Schulstufe darf die Beaufsichtigung entfallen, wenn sie im Hinblick auf die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist.

(2) Schülerinnen und Schüler haben regelmäßig teilzunehmen:

1. am Unterricht der für sie vorgeschriebenen Pflichtgegenstände (einschließlich der Pflichtseminare) und verbindlichen Übungen,
2. am Unterricht der von ihnen gewählten alternativen Pflichtgegenstände oder von Unterrichtseinheiten, für deren Besuch eine Freistellung von Pflichtgegenständen genehmigt wurde,
3. am Förderunterricht,
4. am Unterricht in den Freigegegenständen und unverbindlichen Übungen, für den sie angemeldet sind,
- 4a. an ganztägigen Schulformen am Betreuungsteil, zu dem sie angemeldet sind,
5. an den für sie vorgesehenen Schulveranstaltungen,
6. an den schulbezogenen Veranstaltungen, für die sie angemeldet sind, sowie
7. an der individuellen Berufs(bildungs)orientierung, zu deren Teilnahme dem Unterricht fern geblieben werden darf.

(3) Abs. 2 gilt für ordentliche und für schulpflichtige außerordentliche Schülerinnen und Schüler. Andere außerordentliche Schülerinnen und Schüler sind berechtigt und verpflichtet, an jenen Unterrichtsgegenständen, für die sie aufgenommen wurden, und an den mit diesen Unterrichtsgegenständen in Beziehung stehenden Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen teilzunehmen.

(4) Während des Vormittags- bzw. Nachmittagsunterrichts (einschließlich der Pausen) darf eine Schülerin oder ein Schüler die Schule oder einen anderen Unterrichtsort nur mit Genehmigung der aufsichtsführenden Lehrperson oder der Schulleitung, soweit die Hausordnung nicht anderes bestimmt, verlassen. Dies gilt sinngemäß für Schulveranstaltungen und schulbezogene Veranstaltungen. Hierdurch werden Vorschriften über das Fernbleiben von der Schule nicht berührt.

(5) Nach Beendigung des Unterrichtes hat eine Schülerin oder ein Schüler die Schule (den Unterrichtsort) unverzüglich zu verlassen, sofern nicht ein weiterer Aufenthalt bewilligt wurde.

(6) Inwieweit eine Schülerin oder ein Schüler früher als 15 Minuten vor Beginn des Unterrichtes, einer Schulveranstaltung oder einer schulbezogenen Veranstaltung, zwischen dem Vormittags- und Nachmittagsunterricht sowie nach Beendigung des Unterrichtes, der Schulveranstaltung oder der schulbezogenen Veranstaltung in der Schule anwesend sein darf, entscheidet die Schulleitung. Dabei ist von der Schulleitung – unbeschadet der §§ 3 Abs. 4 und 9 Abs. 3a des Schulzeitgesetzes 1985, BGBl. Nr. 77/1985 – festzulegen, ob eine Beaufsichtigung seitens der Schule (allenfalls auch unter Anwendung des § 44a des Schulunterrichtsgesetzes) erfolgt und dass diese Beaufsichtigung ab der 7. Schulstufe entfallen kann, wenn sie im Hinblick auf die konkrete Situation sowie die körperliche und geistige Reife entbehrlich ist. Dies ist gemäß § 79 Abs. 1 SchUG kundzumachen.

Fernbleiben vom Unterricht und verspätetes Eintreffen

§ 6. (1) Bei verspätetem Eintreffen zum Unterricht, zu einer Schulveranstaltung und einer schulbezogenen Veranstaltung hat die Schülerin bzw. der Schüler der Lehrkraft den Grund der Verspätung anzugeben.

(2) Auf das Fernbleiben von der Schule finden Anwendung:

1. für der allgemeinen Schulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler § 9 des Schulpflichtgesetzes 1985, BGBl. Nr. 76/1985,
2. für der Berufsschulpflicht unterliegende Schülerinnen und Schüler § 22 Abs. 3 in Verbindung mit § 9 sowie § 23 des Schulpflichtgesetzes 1985,
3. im Übrigen § 45 des Schulunterrichtsgesetzes.

(3) Das verspätete Eintreffen zum Unterricht, zu Schulveranstaltungen und schulbezogenen Veranstaltungen, das vorzeitige Verlassen sowie das Fernbleiben von der Schule sind im Klassenbuch zu vermerken. Beim Fernbleiben von der Schule ist auch der Rechtfertigungsgrund anzuführen.

(4) Eine ärztliche Bestätigung ist nur eine von einem in Österreich oder im EWR zur selbstständigen Berufsausübung berechtigten Arzt ausgestellte Bestätigung, die Ort und Datum der Ausstellung, den ausstellenden Arzt und die Person, auf welche sich die Bestätigung bezieht, enthält. Wenn eine ärztliche Bestätigung nicht binnen fünf Unterrichtstagen ab dem Verlangen auf Vorlage erbracht wird, so liegt ein Fernbleiben ohne Rechtfertigung vor.

Mitwirkungspflicht der Schülerinnen und Schüler

§ 7. (1) Die Schülerinnen und Schüler haben durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit im Unterricht in der Schule und bei Schulveranstaltungen die Unterrichtsarbeit zu fördern.

(2) Sie haben sich in der Gemeinschaft der Klasse und der Schule hilfsbereit, verständnisvoll und höflich zu verhalten.

(3) Sie haben am Unterricht, an den Schulveranstaltungen und den schulbezogenen Veranstaltungen in einer den jeweiligen Erfordernissen entsprechenden Kleidung teilzunehmen.

(4) Sie haben die notwendigen Unterrichtsmittel mitzubringen und in einem dem Unterrichtszweck entsprechenden Zustand zu erhalten.

(5) Sie haben sämtliche Einrichtungen und Anlagen der Schule einschließlich der zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel schonend zu behandeln.

Sicherheitsbelehrungen

§ 8. Die Schülerinnen und Schüler sind vor dem Gebrauch von Maschinen und Geräten, die eine Gefährdung verursachen können, auf die notwendigen Sicherheitsmaßnahmen aufmerksam zu machen. Verletzt eine Schülerin oder ein Schüler die Sicherheitsvorschriften, ist sie bzw. er nachweisbar zu ermahnen und ihr bzw. ihm der Ausschluss von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage anzudrohen. Bei einem weiteren Verstoß gegen die Sicherheitsvorschriften ist sie bzw. er von der weiteren Teilnahme an diesem Unterricht am betreffenden Tage auszuschließen. Der dadurch versäumte Unterricht ist wie ein Unterricht zu behandeln, dem unentschuldigt ferngeblieben wurde.

Verständigungspflicht bei Erkrankung an einer anzeigepflichtigen Krankheit

§ 9. Die Erziehungsberechtigten haben die Schulleitung im Falle einer Erkrankung der Schülerin oder des Schülers oder eines Haushaltsangehörigen der Schülerin oder des Schülers an einer anzeigepflichtigen Krankheit unverzüglich hiervon zu verständigen oder verständigen zu lassen. Diese Verpflichtung trifft die Schülerin oder den Schüler, sofern er bzw. sie volljährig ist.

Erziehungsmittel

§ 10. (1) Im Rahmen des § 47 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes sind z. B. folgende Erziehungsmittel anzuwenden:

1. bei positivem Verhalten der Schülerin oder des Schülers:

Ermutigung,
Anerkennung,
Lob,
Dank;

2. bei einem Fehlverhalten der Schülerin oder des Schülers:

Anleitung zur Reflexion

Aufforderung,
Zurechtweisung,
Erteilung von Aufträgen zur nachträglichen Erfüllung versäumter Pflichten,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch mit der Schülerin oder dem Schüler,
beratendes bzw. belehrendes Gespräch unter Beiziehung der Erziehungsberechtigten,
Verwarnung.

Die genannten Erziehungsmittel können von der Lehrperson, vom Klassenvorstand und von der Schulleitung, in besonderen Fällen auch von der zuständigen Schulbehörde, angewendet werden.

(2) Erziehungsmaßnahmen sollen möglichst unmittelbar erfolgen und in einem sinnvollen Bezug zum Verhalten der Schülerin oder des Schülers stehen. Sie sollen der Schülerin oder dem Schüler einsichtig sein und eine deren Erziehung fördernde Wirkung haben.

Verständigungspflicht bei Änderung wesentlicher Daten

§ 11. Die Erziehungsberechtigten haben jede Änderung ihrer Wohnadresse, gegebenenfalls der eigenen Wohnadresse der Schülerin oder des Schülers, einen Übergang des Erziehungsrechtes an andere Personen sowie sonstige Veränderungen, die die Schülerin oder den Schüler betreffen und für die Schule bedeutsam sind, unverzüglich zu melden. Sofern die Schülerin oder der Schüler volljährig ist, trifft sie oder ihn die Meldepflicht hinsichtlich der Änderung ihrer oder seiner Wohnadresse und der wesentlichen ihre oder seine Person betreffenden Angaben.

3. Abschnitt

Aufmerksamkeit, Meldungen und Berichtswesen

Aufmerksamkeit

§ 12. (1) Wenn bei einer Schülerin oder einem Schüler, einer Lehrperson oder sonstigen Bediensteten der Schule ein Verhalten, körperliche oder psychische Symptome wahrgenommen werden, die auf das Erleben oder Ausüben von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt hindeuten, so dürfen die Mitglieder des Kinderschutzteams, die Schulleitung, Mitarbeiter des schulärztlichen Dienstes oder Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeitern der Schulpsychologie das Verhalten beobachten, Informationen über die Wahrnehmungen austauschen und über mögliche Maßnahmen reflektieren.

(2) Die in Abs. 1 genannten Personen haben auch unter Wahrung der Vertraulichkeit Wahrnehmungen Dritter zu prüfen. Insbesondere sind die bekanntgegebenen Wahrnehmungen unter Wahrung der schutzwürdigen Interessen der Betroffenen auf ihren Wahrheitsgehalt hin zu prüfen.

Meldung von Gefährdungen der Sicherheit

§ 13. (1) Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, sonstige Bedienstete der Schule sowie Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung betraut sind, sind verpflichtet, eine Gefahr für die Sicherheit unverzüglich der Schulleitung zu melden.

(2) Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, sonstige Bedienstete der Schule, Personen, die gemäß § 44a des Schulunterrichtsgesetzes mit der Beaufsichtigung betraut sind, und Erziehungsberechtigte

dürfen und sollen Ereignisse oder Umstände, die für Schülerinnen und Schüler eine Gefährdung durch physische, psychische oder sexualisierte Gewalt sein können, sowohl an das Kinderschutzteam herantragen als auch allenfalls der Schulleitung melden.

Dokumentations- und Informationspflichten

§ 14. (1) Über Wahrnehmungen und Gespräche gemäß § 13 dürfen die klassenführende Lehrperson und die Klassenvorständin oder der Klassenvorstand, die Mitglieder des Kinderschutzteams und die Schulleitung Aufzeichnungen führen. Die Aufzeichnungen sind so zu verwahren, dass sie nur dem Aufzeichnenden, dem Kinderschutzteam und der Schulleitung zugänglich sind und ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

(2) Wenn aufgrund einer Wahrnehmung

1. einer Verhaltensänderung über einen längeren Zeitraum oder
2. einer physischen Gewalteinwirkung oder von Folgen einer solchen ohne nachvollziehbare und sachlich gerechtfertigte Gründe

die Ausübung von physischer, psychischer oder sexualisierter Gewalt gegen eine Schülerin oder einen Schüler als wahrscheinlich betrachtet wird, so sind die Schulleitung und das Kinderschutzteam zu informieren. Die Schulleitung hat nachweislich die Schulbehörde und die Schulpsychologie zu informieren. Alle darüber zu erstellenden Aufzeichnungen und Dokumentationen sind so aufzubewahren, dass nur das Kinderschutzteam und die Schulleitung dazu Zugang haben und ein Zugriff durch Dritte ausgeschlossen werden kann.

(3) Aufzeichnungen und Dokumentationen sind mit Ablauf des Jahres, in welchem die oder der zuletzt geborene Schülerin oder Schüler, auf den sich die Aufzeichnungen und Dokumentationen beziehen, das 20. Lebensjahr vollendet hat, jedenfalls aber nach 30 Jahren ab Erstellung der letzten Aufzeichnung, zu vernichten. Sie sind bis dahin so zu verwahren, dass nur die Personen in den Funktionen gemäß Abs. 1 Zugang haben.

Maßnahmen bei Verstößen gegen die Ordnung in der Schule

§ 15. (1) Schulfremde Personen, die nicht berechtigt sind sich in der Schule aufzuhalten oder gegen die Regeln über das Verhalten in der Schule verstoßen, können von der Schulleitung und allenfalls von mit der Aufrechterhaltung der Ordnung in der Schule beauftragten Personen von der Schule verwiesen werden.

(2) Die Schulleitung kann Personen ohne Angabe von Gründen das Betreten der Schule für bis zu einem Monat im Wiederholungsfall bis zu einem Semester, untersagen, ausgenommen Schülerinnen und Schülern, Personal der Schule und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden und des Schulerhalters. Bei Verstößen von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern von Behörden, Schulerhaltern und Körperschaften öffentlichen Rechts hat die Schulleitung den Dienstgeber der Mitarbeiterin bzw. des Mitarbeiters über den oder die Verstöße zu informieren.

(3) Verstöße gegen Maßnahmen zur Sicherheit der Einrichtungen und des Schulbetriebs gemäß IKT-Schulverordnung, BGBl. II Nr. 382/2021 und andere Regelungen zur Sicherheit von Daten und informations- und kommunikationstechnologischen Einrichtungen und Anwendungen sind jedenfalls Verstöße gegen die Ordnung in der Schule.

4. Abschnitt

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Bezeichnungen in geschlechtsspezifischer Form

§ 16. Soweit in dieser Verordnung auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen angeführt sind, beziehen sich diese auf alle Geschlechtsformen in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.

Anwendung auf Schulcluster

§ 17. Diese Verordnung ist auf Schulcluster mit der Maßgabe anzuwenden, dass der Begriff Schule auf alle Schulen eines Schulclusters anzuwenden ist, außer im Fall des § 2, in welchem sich der Begriff Schule jeweils auf eine bestimmte Schule des Schulclusters bezieht.

In- und Außerkrafttreten

§ 18. Diese Verordnung tritt mit 1. September 2024 in Kraft, gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 24. Juni 1974 betreffend die Schulordnung, BGBl. Nr. 373/1974, in der Fassung BGBl. II Nr. 256/2020, außer Kraft.

Anlage A**Verhaltenskodex**

Schulen sind Lern- und Lebensräume, in denen Schülerinnen und Schüler sich angenommen und sicher fühlen und in denen die Entfaltung ihrer Persönlichkeit und ihrer Begabungen unterstützt wird. Schülerinnen und Schüler werden in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten gefördert und sollen bestärkt werden, für ihre Rechte auf körperliche und seelische Unversehrtheit einzutreten.

Alle am Schulleben Beteiligten, das sind Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schule sowie die Erziehungsberechtigten,

- * verstehen sich als Mitglieder einer Bildungs- und Erziehungspartnerschaft,
- * achten und respektieren die Persönlichkeit und Würde der anderen und
- * pflegen einen von gegenseitiger Wertschätzung, von Respekt und wechselseitigem Vertrauen geprägten Umgang,
- * gehen achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um,
- * respektieren die persönlichen Grenzen anderer und unterlassen verbale oder nonverbale Verhaltensweisen, die die Würde anderer verletzen,
- * nehmen jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahr und reagieren angemessen zum Schutz der Schülerinnen und Schüler und
- * unterbinden diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten in Wort, Schrift oder Tat.

Hausordnung



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

ALLGEMEINES

Die Stammklassen sind während des Unterrichtes in Sonderunterrichtsräumen von beauftragten Schüler : innen versperrt zu halten.

Werden fremde Personen in abgelegenen Teilen des Schulhauses (Garderoben, Turnsälen etc.) angetroffen oder macht sich jemand in anderer Weise verdächtig, so ist sofort ein/e Lehrer/-in oder die Direktion zu verständigen.

In Freistunden oder bei Unterrichtsentfall haben sich die Schüler so zu verhalten, dass der Schulbetrieb nicht gestört wird. Sollte nach 10 Minuten der unterrichtende Lehrer nicht im Klassenraum eingelangt sein, ist das Schülersekretariat oder nach Büroschluss der diensthabende Abteilungsvorstand zu verständigen.

Bei Benützung der Halle und des Innenhofes ist auf ordentliches Sitzen (nicht auf den Tischen oder Böden) zu achten. Gläser, Besteck und Geschirrtteile, die aus dem Buffet mitgenommen werden, sind unaufgefordert wieder zurückzubringen. Servietten, Essensreste, Dosen und Verpackungen sind in die Abfalleimer zu entsorgen. Auf grobe Mülltrennung ist zu achten (Papier, Alu, Plastik, Restmüll).

Innenhof sowie Haus sind tadellos sauber zu halten. Aus den Fenstern darf nichts hinuntergeworfen oder gehängt werden. Das Sitzen auf den Fensterbrettern ist aus Sicherheitsgründen verboten. Selbstverständlich ist auch Hinausklettern auf die Flachdächer strikt untersagt.

Bei Gefahr im Verzug (Brand, Wasserrohrbruch etc.) sind die vom Klassenvorstand verlautbarten Maßnahmen – Brandschutz- und Sicherheitsbestimmungen - einzuhalten bzw. ist Hilfe auf schnellstem Wege anzufordern.

Aushänge / Informationen dürfen nur an den dafür vorgesehenen Anschlagtafeln und nur mit Erlaubnis (Stempel und Unterschrift) der Direktion angebracht werden.

DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG

Gem. o.a. DSGVO werden persönliche Daten sowie Fotos und Videoaufnahmen der Schüler (Namen, Adresse, Geburtsdatum, Termini, sowie administrativ notwendige Daten) ausschließlich für schulische Administration und Öffentlichkeitsarbeit, oder für speziell angeführte Zwecke von der Schule benutzt und weitergeleitet.

Voraussetzung: Formular f. Einverständniserklärung durch Unterschrift der Erziehungsberechtigten/ Eigenberechtigten – anlassbezogen nachweislich – liegen in der Kopierstelle auf.

(Diese Einwilligung kann von den Erziehungsberechtigten, bei Schülern bis 14 Jahren, jederzeit schriftlich in der Direktion der HTBLVA-Villach widerrufen werden. Schüler ab 14 Jahre können selbstständig widerrufen.)

ABSTELLEN VON FAHRZEUGEN

Parkplätze sind ausschließlich dem Verwaltungspersonal und Lehrern vorbehalten.

Das Abstellen von Schüler-Fahrzeugen stellt somit einen Verstoß gegen die Hausordnung dar. Fahrräder dürfen ausschließlich in der dafür vorgesehenen Fahrradbox abgestellt werden. Die Fahrräder sind entsprechend zu sichern, die Schule übernimmt keine, wie immer geartete Haftung!

Einspurige KFZ (Moped, Motorräder, ue.) sind NICHT im Bereich der Fahrradabstellplätze (Käfig) abzustellen, sondern an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen neben dem Sportplatz.

VERLASSEN DES SCHULGEBÄUDES

Die Bestimmungen bzgl. des Verlassens des Schulgebäudes sind im § 51 SCHUG geregelt.

Bei Unterrichtsentfall besteht die Möglichkeit bei

- 1) Schülern der 9. Schulstufe: Der Jahrgangsvorstand holt zu Beginn des SJ die Erlaubnis zur frühzeitigen Entlassung der Schüler*innen durch die Erziehungsberechtigten ein (Beiliegendes Formular)
- 2) Schülern ab der 9. Schulstufe: Hier dürfen die Schüler nachweislich um ihre vorzeitige Entlassung ansuchen, wobei der Lehrer dies nur –, im Wissen ihrer körperlichen und geistigen Reife“ - entscheiden darf und damit auch haftbar ist

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

VORSPRACHE VON SCHÜLERN UND ELTERN IN DER DIREKTION

Erfolgt ausschließlich nach vorheriger Terminvereinbarung in der Direktionskanzlei unter Angabe der Angelegenheit.



BESUCH DER KANTINE

Ist nur vor dem Unterricht und während der Pausen möglich.

MOBILTELFONE/TONAUFNAHMEN

Mobiltelefone sind während des Unterrichts auszuschalten und den Unterrichtenden abzugeben oder in der Schultasche, dem Garderobenschrank oder Ähnlichem zu verwahren. Die Benutzung von Mobiltelefonen während der Unterrichtszeiten ist nur nach Erlaubnis durch den unterrichtenden Lehrer, zu Unterrichtszwecken, gestattet.

Fotografieren bzw. Hochladen von Fotos oder Texten im Internet ist ohne Zustimmung des unterrichtenden Lehrers bzw. der betreffenden Person verboten und kann rechtliche Folgen nach sich ziehen. Tonaufnahmen sind grundsätzlich verboten.

RAUCHEN, SNOOZE (SNUS) und andere Nikotinprodukte

Gemäß RS 6/2015 des Landesschulrates für Kärnten – Zl. allg/1399-A/2015 - vom 21.05.2015 gilt ab September 2015 (Schuljahr 2015/16) an unserer Schule das „ABSOLUTE RAUCHVERBOT“. Siehe auch Tabak- und Nichtrauchererschutzgesetz seit 1.05.2018.

Dies beinhaltet alle Räumlichkeiten im Schulgebäude sowie alle Freiflächen der gesamten Schulliegenschaft, somit auch den Schulhof, die Parkplätze und die Sportanlagen etc.

Die Nichtraucherbestimmungen gelten ausnahmslos für alle Personen – Lehrer, Schüler, Nichtlehrerpersonal, schulfremde Personen **sowie die Schüler der Abendschule** und sind daher strikt einzuhalten.

ORDNUNG UND REINLICHKEIT

- 1) Die Unterrichtsräume, WC-Anlagen, Gänge usw. befinden sich am Beginn des Schuljahres in einwandfreiem Zustand.
- 2) Die Schüler werden ersucht, keine größeren Geldbeträge oder Wertgegenstände in die Schule mitzubringen. Für den Verlust kann die Schule keine Haftung übernehmen.
- 3) Alle auftretenden Schäden am Gebäude und am Inventar der Schule sowie Verunreinigungen usw. sollen vom Jahrgangs- bzw. Klassensprecher (oder dessen Stellvertreter) unverzüglich dem Klassenvorstand oder kurzfristig schriftlich beim Schulwart gemeldet werden.
- 4) Nach dem Ende des Unterrichts muss die Klasse in tadellosem Zustand verlassen werden, sämtliche persönliche Utensilien müssen in den dafür vorgesehenen Schränken verwahrt sein. Die Sessel sind auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen, das Licht ist abzdrehen und der Klassenraum ist zu versperren.
- 5) Wenn Schüler eine Unterrichtsstunde nicht in ihrer Stammklasse verbringen, dann haben sie alle ihre Unterrichtsbehelfe und persönlichen Sachen mitzunehmen. Die Klassen sind in ordentlichem Zustand zu verlassen.

VERHALTENSVEREINBARUNGEN

Es wird allen Jahrgangs-/Klassenvorständen bzw. Lehrern empfohlen, zusätzliche Verhaltensvereinbarungen mit den Klassen abzuschließen.

Das Verhalten in und außerhalb der Schule hat dem Ausbildungsziel der Schule zu entsprechen. Alle Gebote guten Benehmens und der Höflichkeit mögen beachtet werden.

Den Anordnungen sämtlicher Lehrkräfte unserer Schule und auch denen der Schulwarte ist unbedingt Folge zu leisten.

Der Direktor
e.h.

Benutzungsordnung für die IT-Infrastruktur der HTL Villach



Teil der Hausordnung gemäß § 44 Abs. 1 SchUG

Fassung 2 · Gültig ab 14.09.2026

Diese Benutzungsordnung ist Teil der Hausordnung der HTL Villach und ergänzt diese. Regelungen, die bereits in der Hausordnung enthalten sind – insbesondere zu Datenschutz, zu Foto-, Video- und Tonaufnahmen sowie zur Nutzung von Mobiltelefonen – werden hier nicht wiederholt; es gilt die Hausordnung.

Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Das Wichtigste in Kürze

Diese Kurzfassung dient dem Überblick und der Besprechung im Unterricht. Rechtlich verbindlich ist der ausführliche Text ab Punkt 1.

- Dein Schul-Account gehört dir allein. Passwort geheim halten, Multifaktor-Authentifizierung aktivieren, nie weitergeben.
- Die Schul-IT und dein Microsoft-365-Konto sind für die Schule da, nicht für Privates.
- Sei anständig – online wie offline. Mobbing, Belästigung und Diskriminierung sind auch im Chat verboten.
- Fremde Konten, fremde Daten und fremde Systeme sind tabu – auch „nur zum Ausprobieren“.
- Wenn du eine Sicherheitslücke findest: melde sie, nutze sie nicht aus. Wer meldet, wird dafür nicht bestraft.
- Lade nichts herunter und verbreite nichts, was in Österreich verboten ist.
- Halte dich ans Urheberrecht – bei Software, Musik, Filmen, Bildern und Texten.
- Für Fotos, Videos und Tonaufnahmen gelten die Regeln der Hausordnung – ohne Zustimmung geht nichts.
- KI-Werkzeuge nur dort, wo die Lehrperson sie erlaubt – ohne personenbezogene Daten und mit Offenlegung.
- Beim Betrieb der Systeme fallen Protokolldaten an. Was gespeichert wird und wie lange, steht im Anhang.
- Probleme, Schäden, verlorene Geräte: sofort dem IT-Management melden.

1. Geltungsbereich, Zweck und Rechtsgrundlagen

- 1.1** Diese Benutzungsordnung regelt die Nutzung der IT-Infrastruktur der Höheren Technischen Bundeslehr- und Versuchsanstalt Villach (HTL Villach) durch Schülerinnen und Schüler. Erfasst sind insbesondere EDV-Räume, schulische Endgeräte, das schulische Netzwerk einschließlich WLAN, der Internetzugang, die schulischen Microsoft-365-Dienste (Domain edu.htl-villach.at) sowie sonstige von der Schule bereitgestellte Anwendungen und Cloud-Dienste.
- 1.2** Sie ist Teil der Hausordnung (§ 44 Abs. 1 SchUG). Ergänzend gelten die übrigen Bestimmungen der Hausordnung, insbesondere jene zum Datenschutz, zu Foto-, Video- und Tonaufnahmen sowie zur Nutzung von Mobiltelefonen. Diese Regelungen werden hier nicht wiederholt.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

- 1.3** Zweck der Ordnung sind der geordnete, sichere und rechtskonforme Betrieb der schulischen IT, der Schutz der Nutzerinnen und Nutzer sowie die Erfüllung des Unterrichts- und Erziehungsauftrags.
- 1.4 Verhältnis zum Datenschutzrecht.** Bereitstellung und Betrieb der IT-Infrastruktur erfolgen zur Erfüllung der der Schule gesetzlich übertragenen Aufgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO in Verbindung mit SchUG, SchOG und Bildungsdokumentationsgesetz) und beruhen **nicht** auf einer Einwilligung. Die Kenntnisnahme dieser Benutzungsordnung ist daher keine datenschutzrechtliche Einwilligung. Für Einwilligungen – insbesondere zu Foto- und Videoaufnahmen – gilt die Hausordnung.
- 1.5** Die Benutzungsordnung wird bei Ausgabe des Schul-Accounts ausgehändigt und im Unterricht besprochen. Die Kenntnisnahme wird dokumentiert; bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern werden auch die Erziehungsberechtigten informiert.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

2. Benutzerkonto und Zugangsdaten

- 2.1** Die Nutzung der IT-Infrastruktur ist ausschließlich über das persönliche Benutzerkonto (lokales Konto und Microsoft-365-Konto) gestattet.
- 2.2** Zugangsdaten sind geheim zu halten und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Kennwörter müssen den geltenden Mindestanforderungen der Schule entsprechen (siehe Anhang) und dürfen nicht für private Dienste wiederverwendet werden.
- 2.3** Wo technisch verfügbar, ist die Mehrfaktor-Authentifizierung (MFA) zu aktivieren und zu verwenden.
- 2.4 Verantwortlichkeit.** Jede Schülerin und jeder Schüler ist für Handlungen verantwortlich, die unter dem eigenen Konto gesetzt werden, soweit sie oder er die Pflichten nach 2.2 und 2.3 verletzt oder die Nutzung durch Dritte sonst zu vertreten hat. Eine Verantwortlichkeit besteht nicht, wenn das Konto trotz Einhaltung dieser Sorgfaltspflichten missbraucht wurde.
- 2.5** Ein Verdacht auf Missbrauch des eigenen Kontos (vergessenes Abmelden, Kenntnis Dritter vom Kennwort, Verlust eines angemeldeten Gerätes, Phishing-Verdacht) ist unverzüglich dem IT-Management zu melden; das Kennwort ist zu ändern. Eine unverzügliche Selbstmeldung wird nicht sanktioniert.
- 2.6** Die Verwendung fremder Konten sowie das Ausprobieren oder Umgehen von Zugangs- und Berechtigungskontrollen sind untersagt (vgl. § 118a StGB).

3. EDV-Räume und schulische Endgeräte

- 3.1** Die EDV-Räume dürfen nur in Anwesenheit einer aufsichtsführenden Lehrperson oder mit ausdrücklicher Erlaubnis genutzt werden; ausgenommen sind ausgewiesene Schüler-Internetbereiche innerhalb der ausgehängten Öffnungszeiten.
- 3.2** Arbeitsplatz und Geräte sind ordnungsgemäß und sauber zu hinterlassen; vor dem Verlassen ist abzumelden. Essen und Trinken sind in den EDV-Räumen nicht gestattet.
- 3.3** Mit der gesamten Ausstattung ist schonend, mit Verbrauchsmaterial (Toner, Tinte, Papier) sparsam umzugehen.

- 3.4 Systemkonfigurationen sowie Netzwerk- und Sicherheitseinstellungen dürfen nicht verändert werden, soweit dies nicht ausdrücklich Teil einer Unterrichtsaufgabe ist. Das Einbringen oder Ausführen funktionsschädigender Programme (Malware) ist untersagt (vgl. §§ 126a, 126b, 126c StGB).
- 3.5 Software einschließlich Spielen, Browser-Erweiterungen und Apps darf nur mit Erlaubnis des IT-Managements installiert oder im Netzwerk gespeichert werden. In Laborumgebungen gelten die dort erteilten Freigaben.
- 3.6 Störungen, Schäden und sicherheitsrelevante Auffälligkeiten sind unverzüglich dem IT-Management zu melden (mündlich, schriftlich oder per E-Mail).
- 3.7 Vorsätzliche Beschädigung oder Entwendung von Ausstattung kann zivil- und strafrechtliche Folgen haben; die Schule behält sich in solchen Fällen eine Anzeige vor. Für den Schadenersatz gelten die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§§ 1293 ff. ABGB, für Minderjährige insbesondere § 1310 ABGB).



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

4. Eigene Geräte (BYOD) und Schul-WLAN

- 4.1 Private Geräte dürfen im Unterricht nur mit Erlaubnis der Lehrperson verwendet werden.
- 4.2 Für die Nutzung des Schul-WLAN gelten dieselben Regeln wie für schulische Geräte. Die Anmeldung erfolgt mit dem persönlichen Schul-Account; eine Weitergabe des Zugangs an schulfremde Personen ist untersagt.
- 4.3 Private Geräte sind auf einem aktuellen Sicherheitsstand zu halten. Geräte, von denen eine Gefahr für das Schulnetz ausgeht, können ohne vorherige Ankündigung vom Netzzugang getrennt werden.
- 4.4 Die Schule haftet nicht für Verlust oder Beschädigung privater Geräte und übernimmt keine Wartung. Ein Anspruch auf Zugang zum Schulnetz mit privaten Geräten besteht nicht.
- 4.5 Bei der Verbindung mit dem Schulnetz fallen Verbindungsdaten an, die nach dem Anhang verarbeitet und nach Ablauf der dort genannten Fristen gelöscht werden.

5. Schulische Microsoft-365-Umgebung

- 5.1 **Zweckbindung.** Das Konto und alle darüber zugänglichen Dienste (Outlook, Teams, OneDrive, SharePoint, Office-Apps) sind ausschließlich für unterrichts- und schulbezogene Zwecke bestimmt. Eine private Nutzung ist nicht gestattet. Nutzerinnen und Nutzer dürfen daher nicht darauf vertrauen, dass im Schulkonto abgelegte private Inhalte vertraulich bleiben; private Inhalte sind außerhalb des Schulkontos zu speichern.
- 5.2 **Datenablage.** Schulische Dokumente werden in OneDrive oder in den Teams der jeweiligen Klasse bzw. Gruppe abgelegt. Besondere Kategorien personenbezogener Daten im Sinne des Art. 9 DSGVO (etwa Gesundheitsdaten) sowie private Fotos und Dokumente dürfen im Schulkonto nicht gespeichert werden.
- 5.3 **Kommunikation.** E-Mails und Chats sind in höflichem, sachlichem Ton zu verfassen. Cybermobbing, Belästigung, Bedrohung und diskriminierende Inhalte sind untersagt – auch in Einzel- und Gruppenchats über das Schulkonto – und werden als schwerwiegender Verstoß behandelt. Sie können strafrechtliche Folgen haben (z. B. §§ 107, 107c, 111, 115 StGB).

5.4 Videokonferenzen (Teams-Meetings).

- Aufzeichnungen sind grundsätzlich nicht zulässig. Ausnahmen setzen einen konkreten Unterrichtszweck, eine vorherige Ankündigung, die vorherige ausdrückliche und freiwillige Einwilligung aller Beteiligten – bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern zusätzlich jene der Erziehungsberechtigten – sowie eine im Vorhinein festgelegte Speicherdauer voraus.
- Wer nicht einwilligt, darf daraus keinen Nachteil erleiden; es ist eine gleichwertige Teilnahmemöglichkeit ohne Aufzeichnung anzubieten.
- Es besteht keine Verpflichtung, die Kamera einzuschalten. Lehrpersonen können darum ersuchen; die Entscheidung liegt bei der Schülerin oder dem Schüler beziehungsweise den Erziehungsberechtigten. Für Leistungsfeststellungen im Distanzunterricht gelten gesonderte Regelungen.
- Meeting-Links und Zugangsdaten dürfen nicht an schulfremde Personen weitergegeben werden.
- Eigenmächtige Mitschnitte, Bildschirmaufnahmen und Fotos des Bildschirms sind untersagt (§ 120a StGB, § 78 UrhG).



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

5.5 Geräteverlust. Geht ein Gerät mit aktivem Zugang zum Schulkonto verloren oder wird es gestohlen, ist dies unverzüglich dem IT-Management zu melden, damit das Konto gesperrt werden kann.

5.6 Verarbeitung durch den Auftragsverarbeiter. Die Verarbeitung erfolgt im Rahmen des Schul-Tenants auf Grundlage eines Auftragsverarbeitungsvertrags nach Art. 28 DSGVO zwischen dem Schulerhalter beziehungsweise der zuständigen Stelle des Bundes und Microsoft. Die Daten werden grundsätzlich innerhalb der EU-Datengrenze (EU Data Boundary) verarbeitet und gespeichert. Soweit im Einzelfall Übermittlungen in Drittländer stattfinden, erfolgen diese auf Grundlage eines Angemessenheitsbeschlusses (EU-US Data Privacy Framework) oder der Standardvertragsklauseln.

5.7 Beendigung des Kontos. Nach Beendigung des Schulbesuchs wird das Konto innerhalb von acht Wochen deaktiviert und spätestens zwölf Monate nach Beendigung samt Inhalten gelöscht. Betroffene werden mindestens sechs Wochen vorher informiert, damit sie relevante Daten sichern können. Eine längere Aufbewahrung erfolgt nur, soweit gesetzliche Aufbewahrungspflichten bestehen.

6. Internetnutzung

6.1 Der Internetzugang dient schulischen Zwecken. Downloads, die nicht dem Unterrichtszweck dienen oder die Netzwerkkapazität erheblich belasten, sind zu unterlassen.

6.2 Untersagt sind das Abrufen, Speichern, Weiterverbreiten und Anbieten von Inhalten, die nach österreichischem Recht verboten sind, insbesondere nationalsozialistische Wiederbetätigung (Verbotsgesetz), Verhetzung (§ 283 StGB), Darstellungen sexuellen Missbrauchs Minderjähriger (§ 207a StGB), gewaltverherrlichende und pornografische Inhalte sowie Inhalte, die gegen Jugendschutzbestimmungen verstoßen. Verstöße können strafrechtliche Folgen haben.

6.3 Bedenkliche oder belastende Inhalte sowie Kontaktversuche unbekannter Personen sind der aufsichtsführenden Lehrperson, dem Klassenvorstand oder dem IT-Management zu melden.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form

- 6.4** Persönlichkeitsrechte sowie Urheber- und Publikationsrechte Dritter sind zu respektieren.
- 6.5** Der Internetzugang darf nicht für parteipolitische Werbung oder kommerzielle Zwecke genutzt werden. Die Tätigkeit der schulischen Interessenvertretung und die Meinungsäußerung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schulgemeinschaft bleiben davon unberührt.
- 6.6** Wer über schulische Kanäle kommuniziert (Schul-E-Mail, offizielle Konten der Schule), muss sich bewusst sein, dass diese Kommunikation der Schule zugerechnet werden kann. Untersagt ist die Verbreitung rechtswidriger, beleidigender, wahrheitswidriger oder ehrenrühriger Inhalte. Sachliche Kritik – auch an der Schule – ist davon nicht erfasst und ausdrücklich zulässig. Für den Inhalt eigener Nachrichten ist jede Nutzerin und jeder Nutzer selbst verantwortlich.
- 6.7** Zum Schutz der Nutzerinnen und Nutzer sowie des Schulnetzes werden am Internetzugang technische Schutzmaßnahmen eingesetzt (Firewall, Malware- und Inhaltsfilter). Die dabei anfallenden Daten werden nach dem Anhang verarbeitet und nach Ablauf der dort genannten Fristen gelöscht. Das Umgehen dieser Schutzmaßnahmen, etwa über Proxys, VPN oder Tunnel, ist außerhalb ausdrücklich freigegebener Unterrichtsübungen untersagt.
- 6.8** Die Schule wählt die über ihren Zugang erreichbaren fremden Inhalte nicht redaktionell aus und übernimmt für diese keine Verantwortung.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

7. Einsatz von KI-Werkzeugen

- 7.1** Der Einsatz von KI-Werkzeugen (Chatbots, Bild- und Codegeneratoren, in Anwendungen integrierte Assistenzfunktionen) ist nur mit den von der Schule freigegebenen Diensten und in dem von der Lehrperson festgelegten Rahmen zulässig. Eine aktuelle Liste der freigegebenen Dienste führt das IT-Management.
- 7.2** In KI-Werkzeuge dürfen keine personenbezogenen Daten Dritter – etwa von Mitschülerinnen und Mitschülern, Lehrpersonen oder Praktikumsbetrieben – und keine vertraulichen Schul- oder Betriebsdaten eingegeben werden.
- 7.3** Bei Schularbeiten, Projekten und Diplomarbeiten ist der Einsatz von KI-Werkzeugen nach den Vorgaben der Lehrperson beziehungsweise den Regelungen zur Diplomarbeit offenzulegen. Die Abgabe unveränderter KI-Ausgaben als eigene Leistung ist unzulässig.
- 7.4** Für Ergebnisse von KI-Werkzeugen besteht keine Richtigkeitsgewähr; sie sind eigenständig zu prüfen.

8. Umgang mit Sicherheitslücken (Responsible Disclosure)

- 8.1** Wer eine Schwachstelle oder Fehlkonfiguration in schulischen Systemen entdeckt, meldet dies unverzüglich und ausschließlich dem IT-Management (support@htl-villach.at) und behandelt die Information bis zur Behebung vertraulich.

- 8.2** Untersagt sind das Ausnutzen, Ausweiten, Weitergeben und Veröffentlichen einer Schwachstelle, der Zugriff auf fremde Daten sowie jede Veränderung oder Beeinträchtigung von Systemen. Solche Handlungen können strafbar sein (§§ 118a, 126a, 126b, 126c StGB) – auch dann, wenn keine Schädigungsabsicht besteht.
- 8.3 Schutz für Meldende.** Wer eine Schwachstelle entdeckt, sie nicht ausnutzt und sie nach Punkt 8.1 meldet, hat allein wegen der Entdeckung und der Meldung keine Maßnahmen nach Punkt 10 zu erwarten. Das gilt auch, wenn die Entdeckung durch eine versehentliche Fehlbedienung erfolgt ist.
- 8.4** Sicherheitsuntersuchungen wie Portscans, Kennwort- oder Penetrationstests sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Laborumgebungen und nur nach ausdrücklicher Beauftragung durch eine Lehrperson in Absprache mit dem IT-Management zulässig.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

9. Urheberrecht und Software

- 9.1** Das Vervielfältigen, Verbreiten und Zugänglichmachen urheberrechtlich geschützter Werke – Software, Musik, Filme, Bilder, Texte – ohne Erlaubnis ist untersagt und kann zivil- und strafrechtliche Folgen haben (§§ 86 ff. und § 91 UrhG).
- 9.2** Es dürfen ausschließlich lizenzierte beziehungsweise von der Schule freigegebene Programme verwendet werden. Lizenzbedingungen, auch jene von Open-Source-Lizenzen, sind einzuhalten.
- 9.3** Über die Schule bezogene Lizenzen dürfen nur im zulässigen Umfang und nur während des aufrechten Schulbesuchs genutzt werden.
- 9.4** Fremde Inhalte in Referaten, Projekten und Diplomarbeiten sind zu kennzeichnen und zu zitieren.

10. Verstöße und Maßnahmen

- 10.1** Vor jeder Maßnahme ist der Schülerin oder dem Schüler Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Bei Minderjährigen werden die Erziehungsberechtigten eingebunden.
- 10.2** Maßnahmen sind nach Schwere, Verschulden und Wiederholung abgestuft und verhältnismäßig zu wählen. In Betracht kommen insbesondere:
- das pädagogische Gespräch sowie die Erziehungsmittel nach § 47 SchUG;
 - die Mitwirkung an der Behebung eines Schadens im zumutbaren Ausmaß;
 - die befristete Einschränkung oder der befristete Entzug einzelner Nutzungsrechte, etwa des Internetzugangs oder der Nutzung außerhalb des Unterrichts;
 - bei Gefahr für die Systeme die sofortige vorläufige Sperre des Kontos; diese ist unverzüglich zu überprüfen und aufzuheben, sobald der Grund weggefallen ist.
- 10.3 Sicherstellung des Unterrichts.** Maßnahmen nach 10.2 dürfen die Teilnahme am Unterricht und an Leistungsfeststellungen nicht verhindern. Ist für den Unterricht ein IT-Zugang erforderlich, wird ein betreuter oder eingeschränkter Zugang bereitgestellt. Ein dauerhafter, vollständiger Entzug der Nutzungsberechtigung ist ausgeschlossen; der Ausschluss von der Schule richtet sich ausschließlich nach § 49 SchUG.

10.4 Weitergehende schulrechtliche Maßnahmen richten sich nach dem SchUG. Zivil- und strafrechtliche Folgen bleiben unberührt. Bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten entscheidet die Schulleitung über eine Anzeige unter Bedachtnahme auf das Jugendgerichtsgesetz.

10.5 Punkt 8.3 (Meldung von Sicherheitslücken) und Punkt 2.5 (Selbstmeldung eines Missbrauchsverdachts) gehen diesem Punkt vor.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Anhang – Protokolldaten, Speicherfristen und Kennwortvorgaben

Die folgenden Angaben werden vom IT-Management mit den tatsächlichen Systemeinstellungen abgeglichen und bei Bedarf aktualisiert. Eine über die genannten Fristen hinausgehende Speicherung ist nur zur Aufklärung eines konkreten Vorfalls und nur für dessen Dauer zulässig.

System / Quelle	Protokollierte Daten	Zweck	Speicherdauer
Anmeldung Windows / Active Directory	Benutzerkonto, Zeitpunkt, Arbeitsplatz, Erfolg oder Fehlschlag	Sicherheit, Fehleranalyse	90 Tage
Netzwerk und WLAN	Benutzerkonto, Geräteerkennung, Zeitpunkt, zugewiesene Adresse	Sicherheit, Störungsbehebung	90 Tage
Internetzugang, Firewall und Inhaltsfilter	Zeitpunkt, Benutzerkonto bzw. Adresse, Ziel, Kategorie, Blockierung	Sicherheit, Jugendschutz, Störungsbehebung	90 Tage
E-Mail-Transport	Absender, Empfänger, Zeitpunkt, Zustellstatus, Spam- und Malware-Befund	Zustellung, Malwareschutz	90 Tage
Microsoft 365 (Audit- Log)	Kontoaktivitäten laut Tenant- Konfiguration	Sicherheit, Nachvollziehbarkeit	90 Tage (laut Tenant- Konfiguration)
Datensicherung	systemabhängig	Wiederherstellbarkeit	90 Tage

Kennwortvorgaben: Mindestlänge 14 Zeichen, keine Wiederverwendung für private Dienste. Die Mehrfaktor-Authentifizierung ist zu aktivieren, sobald sie von der Schule freigegeben wird; der verpflichtende Einführungstermin wird den Nutzerinnen und Nutzern rechtzeitig per E-Mail bekanntgegeben. Die jeweils gültige Fassung dieser Vorgaben macht das IT-Management kund.

Werkstättenordnung Bautechnik



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

GELTUNGSBEREICH

- a) Die Werkstättenordnung gilt für sämtliche Werkstätten (auch Bauhoflager).
- b) Die bestehende Schul- und Hausordnung sowie alle anderen Anordnungen der Direktion behalten auch im Werkstättenunterricht ihre volle Gültigkeit.

LEITUNG DES WERKSTÄTTENUNTERRICHTES

- a) Die Leitung des gesamten Werkstättenunterrichtes obliegt dem mit dieser Funktion betrauten Werkstätten- bzw. Bauhofleiter.
- b) Jeder Jahrgang bzw. jede Klasse wird im praktischen Unterricht von einem Lehrer übernommen, der den Unterricht in der entsprechenden Werkstätte führt.
- c) Der Werkstätten- bzw. Bauhofleiter sorgt gemeinsam mit allen Lehrern für die Koordinierung der Unterrichtsführung (Querverbindung - Lehrplan).
- d) Der Lehrer vertritt die Klasse in den Angelegenheiten des praktischen Unterrichts bei den Konferenzen.
- e) Wünsche und sonstige Anliegen sind über den zuständigen Lehrer einzubringen.

AUFENTHALT IN DEN WERKSTÄTTEN

- a) Das Betreten der Werkstätte ist nur jenen Schülern gestattet, die in der betreffenden Werkstätte beschäftigt sind. In allen übrigen Fällen ist die Bewilligung des verantwortlichen Lehrers einzuholen.
- b) Die Schüler sind verpflichtet, in entsprechender Arbeitskleidung pünktlich zum Unterricht zu erscheinen. Vor Unterrichtsbeginn wird die Anwesenheit festgestellt; nach Bekanntgabe der Arbeitseinteilung müssen die Schüler die vom Lehrer bestimmten Arbeitsplätze einnehmen. Das Verlassen der Werkstätte während des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung des verantwortlichen Lehrers gestattet. Der Arbeitsplatz darf ohne zwingende Gründe nicht verlassen werden.
- c) Der Aufenthalt in den Werkstätten, während der Pausen ist nicht erlaubt.
- d) Während des Unterrichts ist die Verwendung von Smartphones, Unterhaltungselektronik, u. ä. nicht gestattet. Ausnahme: Mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrpersonen für den unterrichtsspezifischen Einsatz.

ARBEITSKLEIDUNG

- a) Während des Werkstättenunterrichtes sind die Schüler zum Tragen einer entsprechenden Arbeitskleidung (Maureranzug, Latzhose, Kappe, und festem Schuhwerk, Sicherheitsschuhe mind. S3) verpflichtet. Zusätzlich sind bei Erfordernis Schutzbrillen, Staubschutzmasken und Gehörschutz zu verwenden.
- b) Lange Kopf- und Barthaare bilden eine große Unfallgefahr. Aus diesem Grunde ist eine Kopfbedeckung verpflichtend.
- c) Eine Teilnahme am Unterricht ohne die erforderliche Arbeitsbekleidung und PSA ist nicht möglich.
- d) Umkleieräume sind sauber zu halten, Schlösser für die Spinde sind selbst zu besorgen und anzubringen. Keine Wertgegenstände in die Spinde geben, die Schule übernimmt keine Haftung.

WERKSTÄTTENMÄSSIGE AUSRÜSTUNG DES SCHÜLERS

- a) Alle Schüler müssen die vom zuständigen Lehrer bekannt gegebenen Messwerkzeuge (Maßstab, Bleistift, Cuttermesser) besitzen und immer im gebrauchsfähigen Zustand mit sich führen.
- b) Alle erforderlichen Materialien und Werkzeuge, mit Ausnahme der unter Pkt. a vorgesehenen, erhält der Schüler von der Schule zugewiesen. Die dem Schüler ausgefolgten Werkzeuge dürfen weder weiterverliehen noch ausgetauscht werden. Die Rückgabe ist vom betreffenden Schüler durchzuführen. Die für den allgemeinen Gebrauch bestimmten Arbeitsbehelfe dürfen nur nach Bewilligung des Lehrers benützt werden und sind nach dem Gebrauch sofort wieder in gereinigtem Zustand am dafür vorgesehen Platz zu deponieren.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

SICHERHEIT BEI DER ARBEIT (Unfallverhütung)

- a) Unfallgefahr. Die Schüler werden nachdrücklich auf die Gefahren des Werkstättenunterrichtes aufmerksam gemacht. Alle Unfallverhütungsvorschriften sind gewissenhaft einzuhalten.
- b) Über gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. die Einnahme von Medikamenten, welche die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen (Angaben von Beipackzetteln beachten) können, ist der Lehrer vor Unterrichtsbeginn zu informieren.
- c) Spielereien, Zänkereien und andere Handlungen, die Gefahr mit sich bringen können, sind zu unterlassen.
- d) Bei Arbeiten, welche die Augen gefährden, ist der vorgeschriebene Augenschutz anzuwenden.
- e) Gehörschutz ist bei Maschinenarbeit verpflichtend.
- f) Ringe, Armketten, u.dgl. dürfen bei Maschinenarbeiten nicht getragen werden. Es wird empfohlen, in der Werkstätte keine Armbanduhr zu tragen (Bruchgefahr).
- g) Das Tragen langer natürlicher und künstlicher Fingernägel ist generell verboten, da die Sicherheit nicht gewährleistet ist und sich das Unfallrisiko erhöht.
- h) Das Heben und Transportieren schwerer Lasten (Kippgefahr) darf nur auf Anordnung des Lehrers unter Verwendung der vorgesehenen Hilfsmittel (z.B. Hebe- und Tragegriffe bzw. Hebevorrichtungen) durchgeführt werden.
- i) Die Schüler dürfen ausnahmslos nur unter Aufsicht eines Lehrers an Maschinen und Geräten arbeiten.
- j) Maschinen und Werkzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem alle erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht sind und deren einwandfreies Funktionieren festgestellt wurde.
- k) Eventuell erforderliche Behelfe, die für eine bestimmte Arbeit an einer Maschine notwendig sind, sind nach Beendigung der Arbeit wieder an dem dafür vorgesehenen Platz unterzubringen.
- l) Jede wie immer geartete Reparatur an Maschinen, Werkzeugen und Geräten darf von Schülern nur unter Aufsicht des betreffenden Lehrers durchgeführt werden. Das Gleiche gilt beim Umspannen von Werkzeugen und Umlegen von Treibriemen bei Stufenscheiben.
- m) Das Schmieren und Reinigen von Maschinen und Maschinenteilen darf nur während des Stillstandes und nur nach Ausschalten des Hauptschalters (Trennschutz) der betreffenden Maschine erfolgen. Niemand darf in Bewegung befindliche Maschinenteile berühren.
- n) Am Arbeitsplatz sind Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Reststoffe sind in vorgegebener Weise zu entsorgen.
- o) Gefährliche Arbeitsstoffe sind ausschließlich gemäß der Anweisung des Lehrers zu verwenden, Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

UNFALL

- a) Jede Verletzung ist unverzüglich dem verantwortlichen Lehrer zu melden.
- b) Bei einem Unfall ist jeder verpflichtet, unverzüglich Erste Hilfe zu leisten bzw. die Rettungskette einzuleiten.
- c) Die weiteren Aushänge zum Thema Erste Hilfe und Verhalten im Brandfall sind zu beachten.

UNTERRICHTSFÜHRUNG

- a) Jeder Schüler hat sich der größten Wirtschaftlichkeit beim Verbrauch von Werkstoffen und Energie zu befleißigen. Mutwillig und unachtsam beschädigte Werkstoffe, Werkzeuge und Maschinen müssen ersetzt werden.
- b) Die im Unterricht hergestellten Erzeugnisse sind Eigentum des Bundes.
- c) Jeder Schüler hat ein Werkstättenheft zu führen, in welches er alle Arbeiten, die in der Werkstätte durchgeführt wurden, schlagwortartig (Skizzen) und mit Bezeichnung des betreffenden Werkstückes einzutragen hat (Detailinformation durch den zuständigen Lehrer).
- d) Schäden an Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen, sowie eventuelle Werkzeugverluste, sind sofort dem verantwortlichen Lehrer zu melden.
- e) Zu der vom Lehrer angegebenen Zeit vor Ende des Unterrichtes hat jeder Schüler seine Werkzeuge und Arbeitsstücke sorgfältig zu verwahren bzw. abzugeben, seinen Arbeitsplatz zu reinigen und alle Abfälle (Späne) an den hierfür bestimmten Ort zu schaffen.

Die Bauhofleiter

Zmstr. Dipl.-Päd. Christian SOBE e.h.
Bmstr. Dipl.-Päd. Gerhard ROSIAN e.h.

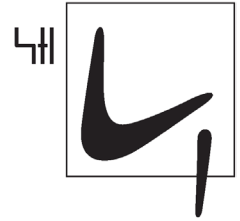
Die Abteilungsvorstände

OstR Bmstr. Dipl.-Ing. arch. Gerhard ALBERER e.h.
Dipl.-Ing. Richard OBERNOSTERER e.h.

Der Schulleiter Mag. Dipl.-Ing. Dr. Karl-Heinz EDER e.h.

Personenbezogene Bezeichnungen gelten jeweils auch in ihrer weiblichen Form

Werkstättenordnung für Holzwerkstätten



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

1. Geltungsbereich

- 1.1 Die Werkstättenordnung gilt für sämtliche Werkstätten (auch Massivholzlager).
- 1.2 Die bestehende Schul- und Hausordnung sowie alle anderen Anordnungen der Direktion behalten auch im Werkstättenunterricht ihre volle Gültigkeit.

2. Aufenthalt in den Werkstätten

- 2.1 Das Betreten einer Werkstätte ist nur jenen Schülern gestattet, welche in der betreffenden Werkstätte unterrichtet werden. In allen anderen Fällen ist die Zustimmung des unterrichtenden Lehrers einzuholen.
- 2.2 Zu Unterrichtsbeginn haben sich die Schüler vor bzw. in der Werkstätte pünktlich einzufinden, in der sie zum Unterricht eingeteilt sind.
- 2.3 Schüler dürfen sich in den kurzen Pausen in den Werkstätten aufhalten, es dürfen jedoch in dieser Zeit keinerlei Werkzeuge benützt und keine Maschinen in Betrieb genommen werden.
- 2.4 Die Einnahme von Speisen in Arbeitsräumen der Werkstätte ist nicht gestattet. Getränke dürfen nur in verschließbaren Behältnissen in die Werkstätte mitgenommen werden. Bei Umgang mit gefährlichen Arbeitsstoffen (Lacke, Öle, Beizen, ect.) besteht generelles Ess- und Trinkverbot.
- 2.5 Während des Unterrichts ist die Verwendung von Smartphones, Unterhaltungselektronik, u. ä. nicht gestattet. Ausnahme: Mit ausdrücklicher Zustimmung der Lehrpersonen für den unterrichtspezifischen Einsatz.

3. Arbeitsbekleidung/Persönliche Schutzausrüstung

- 3.1 Während des Unterrichts sind die Schüler zum Tragen einer enganliegenden Arbeitskleidung (ohne Schnüre und Kordeln) und von Sicherheitsschuhen (mind. S1) verpflichtet.
- 3.2 Bei lärmintensiven Arbeiten (>80dB(A)) ist der Gehörschutz zu verwenden.
- 3.3 Weitere persönliche Schutzausrüstung (PSA) sind für bestimmte Arbeiten zu verwenden (z.B. Atemschutz, Schutzbrille).
- 3.4 In der Werkstätte müssen Schüler mit langem Kopfhair einen das Haar voll bedeckenden Haarschutz (Kappe, Haarnetz) tragen.
- 3.5 Die Arbeitskleidung und die PSA sind von jedem Schüler in ordnungsgemäßen Zustand nach Vorgabe der Schule zum Unterricht mitzubringen.
- 3.6 Eine Teilnahme am Unterricht ohne die erforderliche Arbeitskleidung und PSA ist nicht möglich.
- 3.7 Umkleideräume sind sauber zu halten, Schlösser für die Spinde sind selbst zu besorgen und anzubringen. Keine Wertgegenstände in die Spinde geben, die Schule übernimmt keine Haftung.

4. Maschinen, Werkzeuge und Arbeitsbehelfe

- 4.1 Die Verwendung von Werkzeugen bzw. die Inbetriebnahme von Maschinen darf erst nach erfolgter Unterweisung (Einschulung) erfolgen. Arbeiten an Maschinen, mit welcher der Schüler noch nicht ausreichend vertraut ist, dürfen nur unter Anleitung des unterrichtenden Lehrers durchgeführt werden.
- 4.2 Jede Inbetriebnahme von Maschinen, Geräten und Anlagen bedarf der Genehmigung des Lehrers. Alle erforderlichen Schutzvorrichtungen sind zu verwenden und zuvor auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die vorhandenen Absaugmöglichkeiten sind zu benutzen.
- 4.3 Der Schüler ist für die sorgfältige Verwendung und Instandhaltung der ihm anvertrauten Werkzeuge verantwortlich. Die dem Schüler ausgefolgten Werkzeuge dürfen weder verliehen noch ausgetauscht werden.
- 4.4 Schäden an Werkzeugen, Vorrichtungen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen sind sofort dem Lehrer zu melden.
- 4.5 Bei Werkzeugwechsel, Spann- und Einstellarbeiten ist die Maschine gegen unbeabsichtigte Inbetriebnahme zu sichern, z.B. durch Trennen vom Stromnetz.
- 4.6 Grundsätzlich sind Arbeiten an/mit Maschinen alleine durchzuführen, Ausnahmen nur auf ausdrückliche Anweisung des Lehrers. Weitere Schüler dürfen sich nicht im Gefahrenbereich der Maschinen aufhalten.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

- 4.7 Die an Holzbearbeitungsmaschinen arbeitenden Personen dürfen nicht in ihrer Aufmerksamkeit gestört werden. Ein Ansprechen hat ausschließlich von vorne zu erfolgen.
- 4.8 Jeder Unfall, auch die kleinste Verletzung ist dem zuständigen Lehrer sofort zu melden.
- 4.9 Nach beendiger Benützung sind Maschinen, Einrichtungen und Vorrichtungen sofort zu reinigen und alle nicht mehr benötigten Arbeitsbehelfe und Werkzeuge an dem für sie vorgesehenen Platz unterzubringen.
- 4.10 Handmaschinen sind mit der vorgesehenen Absaugung (Staubsauger, abgesaugte Arbeitstische) zu verwenden.
- 4.11 Die richtige Handhabung von Stemmeisen und Messern ist besonders zu beachten (vom Körper weg zu benutzen).
- 4.12 Das eigene, persönliche Werkzeug ist in dem dafür vorgesehenen Werkzeugkoffer (beschriftet) zu verstauen. Die Schule übernimmt für fehlendes Werkzeug keine Haftung. In den Sommerferien sind die Werkzeugkoffer mitzunehmen.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

5. Sicheres Verhalten am Arbeitsplatz

- 5.1 Über gesundheitliche Beeinträchtigungen bzw. die Einnahme von Medikamenten welche die Reaktionsfähigkeit beeinträchtigen (Angaben von Beipackzettel beachten) können, ist der Lehrer vor Unterrichtsbeginn zu informieren.
- 5.2 Körperschmuck darf nicht getragen werden.
- 5.3 Spielereien, Neckereien, Zänkereien und alle anderen Handlungen, welche zu einer Gefährdung führen könnten, sind zu unterlassen.
- 5.4 Das Heben und Transportieren schwerer Lasten (Kippgefahr) darf nur auf Anordnung des Lehrers unter Verwendung der vorgesehenen Hilfsmittel (z.B. Hebe- und Tragegriffe bzw. Hebevorrichtungen) durchgeführt werden.
- 5.5 Am Arbeitsplatz sind Ordnung und Sauberkeit zu wahren. Reststoffe sind in vorgegebener Weise zu entsorgen. Saugende Verfahren oder feuchtes Kehren sind zur Säuberung anzuwenden, trockenes Abblasen ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- 5.6 Arbeitskleidung, aber auch Maschinen und Werkzeuge dürfen nicht mittels Druckluft gereinigt werden. Generell ist unsachgemäßer Umgang mit Druckluft verboten.
- 5.7 Gefährliche Arbeitsstoffe sind ausschließlich gemäß der Anweisung des Lehrers zu verwenden, Sicherheitsdatenblätter sind zu beachten.
- 5.8 Das Tragen langer natürlicher und künstlicher Fingernägel ist generell verboten, da die Sicherheit nicht gewährleistet ist und sich das Unfallrisiko erhöht,

6. Erste Hilfe und Brand

Bei einem Unfall ist jeder verpflichtet, unverzüglich Erste Hilfe zu leisten bzw. die Rettungskette einzuleiten.

Die weiteren Aushänge zum Thema Erste Hilfe und Verhalten im Brandfall sind zu beachten.

7. Schlussbemerkung

Die Vorschriften dieser Werkstättenordnung sind strikt zu befolgen. Im Falle von Übertretungen haben Schüler neben dem Ersatz des Schadens noch strenge Disziplinarmaßnahmen zu erwarten.

Die Werkstättenleiter

Ing. Andreas Gerhard LESACHER, B.Ed. e.h.
Armin LÖSCHER, B.Ed e.h.

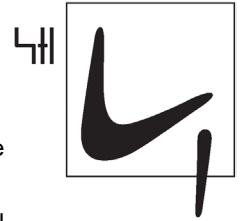
Der Abteilungsvorstand

Dipl.-Ing. Gerd Robert WOCHEIN e.h.

Der Schulleiter

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Karl-Heinz EDER e.h.

Labor- und Werkstättenordnung -Computer



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Allgemein

Der Unterricht in Unterrichtsräumen mit Experimentierständen gilt als praktischer Unterricht und die Übungen dienen zur Vertiefung des in den Theoriegegenständen erarbeiteten Fachwissens.

Es ist daher notwendig, dass der Schüler auf die Laborübung entsprechend vorbereitet ist. Dazu gehört die Vorbesprechung des entsprechenden Lehrstoffes für die Laborübung und die Mitnahme aller notwendigen Unterlagen, wie zB Bücher, Skripten, Hefte.

Die Laborvorschriften werden im Rahmen der ersten Vorbesprechung eingehend behandelt und haben in allen Jahrgängen und Klassen Gültigkeit.

In den Folgejahren wird jeweils zu Schuljahresbeginn auf die notwendige Einhaltung dieser Laborordnung hingewiesen.

Die Kenntnisnahme dieser Laborordnung ist vom Schüler bzw. dessen Erziehungsberechtigtem vor der ersten Übung zu bestätigen.

Die Werkstättenordnung dient als Ergänzung zur bestehenden Schulordnung; letztere bleibt selbstverständlich im vollen Umfang auch im Werkstätten- bzw. Laborbetrieb aufrecht.

Elektrische Sicherheit

Die Teilnahme an den Übungen zum Thema „elektrische Sicherheit“ im Werkstätten- und Laborunterricht ist zwingend vorgeschrieben; versäumte Übungen müssen nachgeholt werden. Der Stand und die Anwendung dieses Wissens wird geprüft und benotet (Nachweis mit schriftlicher Bestätigung des Lehrers).

In diesem Zusammenhang ist eine Schulung der Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Elektrounfällen und eine Überprüfung deren Kenntnis erforderlich.

Der für die jeweilige Übung sicherheitsbezogene Lehrstoff ist vom Schüler zu beherrschen. Nichtwissen ist keine Entschuldigung für etwaige verursachte Schäden. Alle in den Vorbesprechungen angegebenen Schutzmaßnahmen sind unbedingt anzuwenden.

Betreten des Labors bzw. der Werkstätte

Laborstätten dürfen nur mit Erlaubnis und Wissen des zuständigen Lehrers betreten werden und dabei ist folgendes zu beachten:

- Überbekleidung ist in dem dafür vorgesehenen Umkleideraum aufzubewahren oder wenn vorhanden, an den in der Laborstätte montierten Garderobehaken aufzuhängen,
- Schultaschen, Rucksäcke und dergleichen sind so aufzubewahren, dass der sichere Laborbetrieb gewährleistet ist,
- Kontrolle der Vollständigkeit und des Zustands der Geräte und Einrichtungen des Laborarbeitsplatzes,
- Fehlende oder defekte Geräte und Einrichtungen sind dem Laborlehrer sofort zu melden.

Aufenthalt in der Labor- und Werkstätte

Schüler dürfen in der Laborstätte nur in Anwesenheit eines Lehrers arbeiten. Für Diplomanden und projektbezogene Arbeiten bestehen Sonderregelungen. Falls sich kein Lehrer in der Laborstätte befindet und die Energieversorgung eingeschaltet ist, sind die Arbeiten sofort zu unterbrechen.

In den Laborräumen ist das Essen und das Trinken nicht gestattet.

Das Verlassen der Werkstätte während des Unterrichtes ist nur mit Zustimmung des verantwortlichen Lehrers gestattet. Der Arbeitsplatz darf ohne zwingende Gründe nicht verlassen werden.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

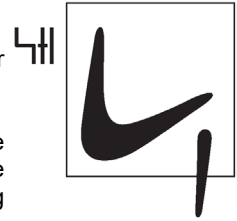
Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

Der Aufenthalt in den Werkstätten während der Pausen ist nicht erlaubt.

Fluchtwege sind freizuhalten. Dies betrifft auch die Zugänge zu Schalt- und Verteilungsanlagen für Experimentiereinrichtungen.

Auf den Labortischen abgelegte Gegenstände dürfen die Sicht auf die aufgebaute Experimentierschaltung nicht behindern und den Arbeitsraum nicht unnötig einschränken. Die Bedienteile für Not-Aus-Einrichtungen und Einrichtungen zur Brandbekämpfung müssen ständig zugänglich sein.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Inventar

Das Inventar ist sorgsam und fachgerecht zu verwenden.

Inventar darf, wenn nicht ausdrücklich erlaubt, nicht entlehnt und daher nicht aus dem Raum getragen werden.

Nach Unterrichtsende vorgefundene bzw. von Schülern vergessene Gegenstände werden als Fundsachen behandelt.

Das gründliche Reinigen und Warten der Maschinen, Einrichtungen und Werkräume wird periodisch nach einem festgelegten Plan durchgeführt.

Die Mitnahme irgendwelcher im Labor vorhandener Einrichtungen oder Materialien wird, unabhängig vom Wert, als Diebstahl geahndet. Für mutwillige Beschädigungen bzw. Diebstahl kommen die einschlägigen Bestimmungen des Schulunterrichtsgesetzes bzw. des Strafgesetzes zur Anwendung. Für derart entstandene Schäden haften bei minderjährigen Schülern deren Erziehungsberechtigte und bei volljährigen Schülern diese selbst.

Allgemeine Sicherheitsmaßnahmen

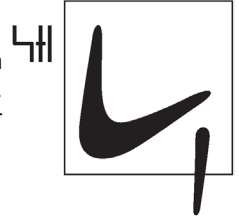
- Unfallgefahr: Die Schüler werden nachdrücklich auf die Gefahren des Werkstättenunterrichtes aufmerksam gemacht. Alle Unfallverhütungsvorschriften sind gewissenhaft einzuhalten.
- Spielereien, Zänkereien und andere Handlungen, die Gefahr mit sich bringen können, sind zu unterlassen.
- Bei Arbeiten, welche die Augen gefährden, ist der vorgeschriebene Augenschutz anzuwenden.
- Gehörschutz ist bei Maschinenarbeit verpflichtend.
- Ringe, Armketten, u.dgl. dürfen bei Maschinenarbeiten nicht getragen werden. Es wird empfohlen, in der Werkstätte keine Armbanduhr zu tragen (Bruchgefahr).
- Es ist nicht gestattet, bei einer Maschine Beschäftigte anzusprechen.
- Die Schüler dürfen ausnahmslos nur unter Aufsicht eines Lehrers an Maschinen und Geräten arbeiten.
- Maschinen und Werkzeuge dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem alle erforderlichen Schutzvorrichtungen angebracht sind und deren einwandfreies Funktionieren festgestellt wurde.
- Eventuell erforderliche Behelfe, die für eine bestimmte Arbeit an einer Maschine notwendig sind, sind nach Beendigung der Arbeit wieder an dem dafür vorgesehenen Platz unterzubringen.
- Jede wie immer geartete Reparatur an Maschinen, Werkzeugen und Geräten darf von Schülern nur unter Aufsicht des betreffenden Lehrers durchgeführt werden. Das Gleiche gilt beim Umspannen von Werkzeugen und Umlegen von Treibriemen bei Stufenscheiben.
- Das Schmieren und Reinigen von Maschinen und Maschinenteilen darf nur während des Stillstandes und nur nach Ausschalten des Hauptschalters (Trennschutz) der betreffenden Maschine erfolgen. Niemand darf in Bewegung befindliche Maschinenteile berühren.
- An Beleuchtungskörpern, Heizungsanlagen, Schaltungen, Leitungen, Wasserleitungshähnen, Sicherungen, usw. haben die Schüler eigenmächtig keine wie immer gearteten Veränderungen vorzunehmen. Solche Arbeiten sind nur unter spezieller Aufsicht des zuständigen Fachlehrers zulässig.
- Bei einem Unfall ist sofort die Maschine abzustellen oder die Spannung abzuschalten (Not-Aus-Taste). Der zuständige Fachlehrer ist sofort zu rufen.

Sicherheitsmaßnahmen für Übungen in Elektrotechnik-Laborstätten

- Sicherheitsgrundlage für die Übungen in Elektrotechnik-Laborstätten bilden die, wie im Elektrotechnikgesetz festgelegt, Sicherheitsmaßnahmen auf dem Gebiet der Elektrotechnik.
- In der Laborstätte wird mit Spannungen gearbeitet, die lebensgefährlich sein können. Daher ist besondere Vorsicht geboten.

Unfall

- Jede Verletzung ist unverzüglich dem verantwortlichen Lehrer zu melden.
- In der Maschinenwerkstätte ist der verantwortliche Lehrer verpflichtet, alle zu diesem Zeitpunkt an den Maschinen Beschäftigten entsprechend zu warnen und alle Maschinen auszuschalten. Dann müssen sofort alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden: Leistung der Ersten Hilfe, Verständigung der Werkstättenleitung, Direktion, ev. Rettung. Der Verletzte muss bei Bedarf so rasch wie möglich zu einem Arzt bzw. ins Krankenhaus gebracht werden.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Aufbau und Änderungen an den Schaltungen

Der Aufbau und die Änderungen an den Schaltungen sind ausnahmslos in spannungslosem Zustand durchzuführen. Hierbei ist zu kontrollieren, ob sämtliche Schalter für die Stromversorgung des betreffenden Übungstisches ausgeschaltet sind. Vom Ausschaltzustand aller Schalter des betreffenden Laborarbeitsplatzes hat sich jeder an der Übung beteiligte Schüler persönlich zu überzeugen. Die Schaltarbeiten dürfen erst nach Rücksprache mit dem für die Gruppe zuständigen Laborlehrer begonnen werden.

Einschalten der Spannung am Laborarbeitsplatz

Das Einschalten der Spannung am Laborarbeitsplatz darf ohne jede Ausnahme erst nach Genehmigung durch den zuständigen Lehrer und nur in dessen Anwesenheit erfolgen. Am Schaltverteiler dürfen Schüler, wenn nicht ausdrücklich erlaubt, keine Schalthandlungen durchführen. Ausgenommen von dieser Regelung ist die Betätigung der Not-Aus-Einrichtung.

Im Moment des Einschaltens darf kein Teil der Experimentierschaltung von irgendeiner Person berührt werden.

Betätigung der Not-Aus-Einrichtung

An jedem Laborarbeitsplatz und an den Hauptschalttafeln der einzelnen Übungsräume befinden sich Not-Aus-Einrichtungen. Diese sind bei Gefahr sofort zu betätigen. Sollte jemand in den Stromkreis gelangen, so ist unbedingt zuerst die Not-Aus-Einrichtung zu betätigen, erst dann darf der Verunfallte berührt und ihm Erste Hilfe geleistet werden.

Not-Aus-Einrichtungen dürfen nur in Notfällen betätigt werden. Auch versehentliche Fehlalarme werden im Klassenbuch eingetragen.

Abbauen der Übungsschaltungen

Das Abbauen der Übungsschaltung darf ohne Ausnahme erst nach Erlaubnis durch den zuständigen Laborlehrer erfolgen. Vor Beginn des Abbaues der Schaltung haben alle Gruppenmitglieder sich zu überzeugen, dass sämtliche Stromversorgungsquellen des betreffenden Übungstisches ausgeschaltet sind.

Übungsdurchführung



- Gruppenaufteilung auf die Laborarbeitsplätze, Anwesenheitskontrolle, unaufgeforderte Abgabe der Protokolle vor Übungsbeginn beim zuständigen Betreuer.
- Platzübernahme, Sichtkontrolle der am Laborarbeitsplatz befindlichen Betriebsmittel und erforderlichenfalls Meldung der Schäden an den zuständigen Betreuer.
- Vorbesprechung mit dem zuständigen Betreuer, wie die Übung durchzuführen ist. Aufgabenstellung, Hinweis auf örtliche Schutzmaßnahmen und besondere Gefahrenquellen, Erarbeitung des Lösungsansatzes, Schaltungsskizze, Feststellen der benötigten Geräte.
- Zu Beginn sind alle Messgeräte auf den höchsten Messbereich einzustellen, verstellbare Spannungen müssen beim Einschalten den kleinsten Wert aufweisen. (Regelbare) Verstellbare Widerstände sind entsprechend den Angaben des Übungsleiters einzustellen.
- Der Auf- und Umbau von Experimentiereinrichtungen mit berührungsgefährlicher Spannung darf nur im spannungslosen Zustand erfolgen. Dies gilt auch bei Verwendung von so genannten Sicherheitsexperimentierkabeln.
- Es ist auf einen übersichtlichen und bedienungsfreundlichen Schaltungsaufbau zu achten (zuerst Strompfad, dann Spannungspfad aufbauen). Zur besseren Verfolgbarkeit wird empfohlen Leitungen mit entsprechenden Farben zu verwenden (grün-gelbe Leitungen dürfen jedoch nur für Schutzleiterfunktionen verwendet werden).
- Kontrolle auf gute mechanische Stabilität der Klemmen, Messleitungen und des Versuchsaufbaues.
- Meldung der Einschaltbereitschaft an den zuständigen Betreuer.
- Beim Experimentieren sind bis auf das Heranführen geeigneter Mess-, Prüf- und Justiereinrichtungen keine Handhabungen an berührungsgefährlichen Teilen erlaubt.
- Etwaige Unregelmäßigkeiten im Übungsablauf bzw. Schäden sind sofort dem Übungsleiter zu melden.
- Der Übungsraum darf nur mit Genehmigung des Übungsleiters verlassen werden.

Übungsende

Der Schaltungsabbau hat im spannungslosen Zustand, nach erfolgter Bewilligung durch den zuständigen Betreuer, kontrolliert zu erfolgen.

Rechtzeitig (ca. 10 Minuten) vor Unterrichtsschluss sind:

- die Messungen zu beenden und alle Arbeiten einzustellen,
- Messaufbauten und Schaltungen still zu setzen, Messgeräte und Versorgungen in der richtigen Reihenfolge abzuschalten,
- Hauptschalter am Übungstisch abzuschalten, Kontrolle, ob alle Versorgungen spannungslos sind und erst danach abziehen der einzelnen Strippen,
- alle verwendeten Betriebsmittel und Messgeräte auf ihren Platz zurückbringen,
- aus anderen Labors entlehene Geräte sind dorthin zurückzubringen,
- eventuell beschädigte Geräte mit einem Hinweiszettel (zB Messbereich funktioniert nicht) dem Laborlehrer persönlich zu übergeben,
- die Laborarbeitsplätze aufzuräumen und an den zuständigen Betreuer zu übergeben.

Fachlicher Status

Auf Grund der in dieser Laborordnung vermittelten Fachkenntnisse erlangt der Schüler gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1:2008, Abschnitt 3.2.4 den Status einer elektrotechnisch unterwiesenen Person – „eine Person, welche durch Elektrofachkräfte ausreichend unterrichtet wurde, so dass sie Gefahren vermeiden kann, die von der Elektrizität ausgehen können.“

Der Werkstättenleiter

Dipl.-Ing. Harald SUCCAGLIA e.h.

Die Abteilungsvorstände

Mag. Achim KARASEK e.h.

Dipl.-Ing. Martin SANTNER e.h.

Der Schulleiter

Mag. Dipl.-Ing. Dr. Karl-Heinz EDER e.h.



QUELLE:

<https://www.schule.at/bildungsnews/detail/verhaltensnote-beurteilungsrichtlinien>
(17.12.2024)

Verhaltensnote - Beurteilungsrichtlinien

Gesetzgebung zur Beurteilung des Verhaltens in der Schule an, die im Schulunterrichtsgesetz verankert ist:

Definition anhand der **Gesetzeslage**:

SCHUG § 43 (1): Die Schüler sind verpflichtet, durch ihre Mitarbeit und ihre Einordnung in die Gemeinschaft der Klasse und der Schule an der Erfüllung der Aufgabe der österreichischen Schule mitzuwirken und die Unterrichtsarbeit zu fördern. Sie haben den Unterricht regelmäßig und pünktlich zu besuchen, die erforderlichen Unterrichtsmittel mitzubringen und die Schul- bzw. Hausordnung einzuhalten.

(2) Der Schüler ist über Auftrag des Schulleiters oder eines Lehrers verpflichtet, vorsätzlich durch ihn herbeigeführte Beschädigungen oder Beschmutzungen der Schulliegenschaft und schulischer Einrichtungen zu beseitigen, sofern dies zumutbar ist.

SCHUG § 18, Abs. 5: Das Verhalten des Schülers in der Schule (§ 21) darf in die Leistungsbeurteilung nicht einbezogen werden, mangelnde Mitarbeit (z.B. durch destruktives Verhalten bei Gruppenarbeiten) allerdings. Bei der Beurteilung sind laut SCHUG § 21, Abs. 3 die Anlagen, das „Temperament“, sein Alter und sein Bemühen um ein ordnungsgemäßes Verhalten (es besser als bisher zu machen) zu berücksichtigen.

Lernen findet im Lernort Schule auch im sozialen Bereich statt. Und so wie es in jedem Unterrichtsgegenstand Schülerinnen und Schüler gibt, denen es leichter fällt zu lernen, gilt dies auch für den Sozialbereich: Es werden immer wieder Fehler vorkommen, es geht jedoch darum, aus diesen Fehlern zu lernen. Im Verhaltensbereich ist eine Möglichkeit der "Verbesserungsarbeit" die Wiedergutmachung.

Die **Wiedergutmachung** besteht aus folgenden Aspekten:

- Einsicht in das Fehlverhalten
- Entschuldigung
- Handlungen / Worte des Ausgleichs als Geste, das begangene Unrecht wieder gut machen zu wollen.
- Wahrnehmbares Bemühen, das negative Verhalten nicht zu wiederholen.

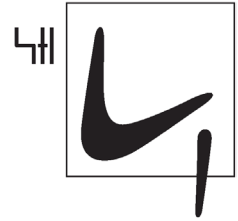
Angemessene Wiedergutmachung ist als Bemühen des Schülers / der Schülerin zu werten und damit in die Beurteilung des Verhaltens einzubeziehen. Und wie bei allen anderen schulischen Lernangeboten ist auch das soziale Lernen als ein Prozess zu sehen, der pädagogische Begleitung und Unterstützung braucht.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

Mit der folgenden **Aufstellung von Kriterien für die Vergabe von Verhaltensnoten soll eine Richtlinie vorgegeben werden.** In jedem Fall sind jedoch die Anlagen des Schülers/der Schülerin, das Alter und das Bemühen, um ein ordnungsgemäßes Verhalten zu berücksichtigen.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Diese Richtlinien basieren auf der genannten Quelle und wurden für die HTL Villach angepasst

Sehr zufriedenstellend:

Es ist die Norm, die darunterliegenden Beurteilungsstufen stellen Abweichungen dar!

- Die Pflichten werden angemessen erfüllt
- Einordnung in die Klassengemeinschaft mit Hilfsbereitschaft, Höflichkeit und Verständnis
- Förderung der Unterrichtsarbeit durch Mitarbeit
- regelmäßiges und pünktliches Erscheinen
- Unterrichtsmaterialien und Hausübungen sind vorhanden
- Schul- und Hausordnung werden eingehalten
- angemessene Lautstärke im Unterricht
- Verlässlichkeit z. B. in Bezug auf Unterschriften usw.
- Wenn Fehlverhalten vorkommt, zeigt der Schüler/die Schülerin Einsicht und leistet Wiedergutmachung

Zufriedenstellend:

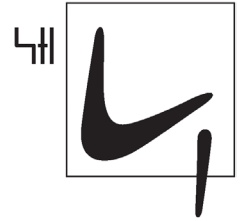
- Pflichten werden meist erfüllt
- Kleinere Mängel im Sozialverhalten kommen manchmal vor, wie:
 - Vereinzelte Verstöße gegen Verhaltensvereinbarungen, Hausordnung
 - Nichtbefolgen von Anordnungen der Lehrer
 - Stören des Unterrichts durch Schwätzen, Herausrufen, etc
 - Gelegentliches Zuspätkommen in den Unterricht
 - Häufiges Vergessen von Unterrichtsmitteln, Unterschriften, etc
 - Verwendung von abfälligen und unflätigen Ausdrücken
 - leichtes Beschmieren und Beschmutzen von Schuleigentum
 - Mängel an Höflichkeit, Respekt und Umgang miteinander
 - Verstecken oder Wegnehmen von Eigentum der Mitschüler/innen
- Nachgewiesenes strategisches Schwänzen des Unterrichts
- zeigt Einsicht beim Besprechen des Fehlverhaltens

Wenig Zufriedenstellend:

- Häufiger Verstoß gegen einen oder mehrere der zuvor angeführten Punkte
- Größere Mängel im Sozialverhalten kommen vor, wie z. B.:
 - Lügen und Verleumden
 - Ausländerfeindliche oder sexistische Äußerungen
 - Wiederholte Beleidigungen, Beschimpfungen und Kraftausdrücke gegenüber Mitschüler/innen und Erwachsenen
 - Fälschen von Unterschriften
 - Schwänzen des Unterrichts
 - Zerstören und Beschädigen von fremdem Eigentum
 - Körperliche Übergriffe, Raufereien ohne Verletzungen
 - Häufiges Widersprechen gegen Anordnungen
 - Wiederholtes Handyvergehen
- Ist bei Ermahnungen uneinsichtig bzw. verweigert Wiedergutmachungen

Nicht zufriedenstellend:

- Mehrmalige Verstöße gegen Punkte für „wenig zufriedenstellend“
- Schwere Vergehen - Strafrechtlich relevante Verhaltensweisen
 - Alkohol- und/oder Drogenkonsum
 - Gefährliche Drohungen oder Nötigung gegenüber Mitschülern oder Lehrern
 - Gewaltanwendung gegenüber anderen Personen
 - Gefährdung der Sittlichkeit
 - Diebstahl
 - Mobbing (physische oder psychische Verletzung(en) auf längere Zeit
 - Mitnahme von Waffen in den Unterricht
- Verweigert Wiedergutmachungen

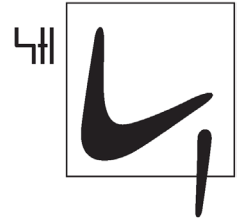


Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

PFLICHTPRAKTIKUM (FERIALPRAXIS) HÖHERE LEHRANSTALT FÜR BAUTECHNIK

Hochbau/Tiefbau

gem. § 11 Abs. 9 des SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der derzeit
geltenden Fassung



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Als Ergänzung der in den fachtheoretischen und in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse sowie zur Formung der Persönlichkeit und Berufshaltung durch die Auseinandersetzung mit der Berufs- und Betriebswirklichkeit haben die Schüler:innen ein Pflichtpraktikum in der Dauer von mindestens 8 Wochen zu absolvieren.

Die Absolvierung der Pflichtpraxis hat in der nachstehend vorgeschriebenen Art zu erfolgen:

Das Pflichtpraktikum ist in zwei Abschnitte von je vier Wochen Dauer zu teilen.

Der erste Abschnitt soll vorwiegend handwerklichen Arbeiten gewidmet sein und vor dem Eintritt in den 3. Jahrgang erbracht werden.

Der zweite Abschnitt soll vorwiegend technische oder betriebsorganisatorische Tätigkeiten umfassen und nach Absolvierung des 3. Jahrganges, spätestens jedoch während der Ferien zwischen dem 4. und dem 5. Jahrgang absolviert werden.

Für die Bestätigung des Pflichtpraktikums (Firmenbestätigung) ist das **Formblatt „Bestätigung Ferialpraktikum durch die Firma“**, in dem die absolvierten Aufgaben und die ausgeübten Tätigkeiten aufgelistet sind, zu verwenden. Die Schüler:innen haben das Formblatt vollständig auszufüllen und anschließend vom Arbeitgeber bestätigen zu lassen. Zusätzlich ist für jedes Modul des Pflichtpraktikums von den Schüler:innen ein **Praktikumsbericht** (1 - 3 Seiten), in dem die eigene fachliche, soziale und personale Entwicklung beschrieben ist, abzugeben.

Die Nachweise sind von den Schüler:innen unaufgefordert in der ersten Unterrichtswoche dem Jahrgangs-/Klassenvorstand vorzulegen. Es wird dringend empfohlen eine Kopie der Bestätigung zum Eigengebrauch anzufertigen.

Der Nachweise der ordnungsgemäßen Absolvierung der vorgeschriebenen Pflichtpraktika ist die Voraussetzung für den Eintritt in den 5. Jahrgang und für die Zulassung der Ablegung der Reife- und Diplomprüfung.

Da die Erfahrung zeigt, dass es bei der Bewerbung um Praxisplätze Engpässe geben kann, wird empfohlen, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt (ab November) zu bewerben.

Es wird empfohlen sich beim jeweiligen Arbeitsgeber vor Arbeitsantritt bezüglich des Versicherungsschutzes im Ferialpraktikum zu informieren.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

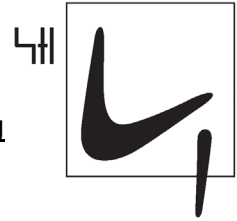
PFLICHTPRAKTIKUM

HÖHERE LEHRANSTALT FÜR INFORMATIONSTECHNOLOGIE

gem. § 11 Abs. 9 des SchUG, BGBl. Nr. 262/2015 in der derzeit geltenden Fassung
und

HÖHERE LEHRANSTALT FÜR INFORMATIK

gem. § 11 Abs. 9 des SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der derzeit geltenden Fassung



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Das Pflichtpraktikum dient der Verbindung des Unterrichts mit der realen Arbeitswelt und der Einführung der Schülerinnen und Schüler in konkrete betriebliche Realitäten.

Die Gesamtdauer des Pflichtpraktikums beträgt mindestens 8 Wochen. Eine Ablegung des Pflichtpraktikums in zwei Modulen nach dem II. und IV. Jahrgang wird empfohlen. Bei Bedarf kann das Pflichtpraktikum in mehrere Module von zumindest einwöchiger Dauer gegliedert werden.

Allgemeine Merkmale des Pflichtpraktikums:

- Es ist in der Regel als Arbeitsverhältnis ausgestaltet,
- findet in einem Unternehmen oder in einer Organisation,
- in der unterrichtsfreien Zeit,
- im In- oder Ausland statt und
- hat facheinschlägig zu sein;
- das Finden eines entsprechenden Praktikumsplatzes obliegt der Schülerin bzw. dem Schüler in Eigenverantwortung.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des vorgeschriebenen Pflichtpraktikums ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Reife- und Diplomprüfung.

Für die **Bestätigung des Pflichtpraktikums** ist das vom BMBWF vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Die als Nachweis des zurückgelegten Pflichtpraktikums von den Firmen ausgefüllten Bestätigungen sind von den Schülerinnen und Schülern unaufgefordert in der ersten Unterrichtswoche dem Jahrgangsvorstand oder der Jahrgangsvorständin vorzulegen.

Zusätzlich ist über jedes Modul des Pflichtpraktikums von den Schülerinnen und Schülern ein Praktikumsbericht, in dem die übertragenen Aufgaben, die ausgeübten Tätigkeiten und der Nutzen für die eigene fachliche, soziale und personale Entwicklung darzustellen sind, an den Jahrgangsvorstand oder die Jahrgangsvorständin zu übermitteln.

Da die Erfahrung zeigt, dass es bei der Bewerbung um Praxisplätze Engpässe geben kann, wird empfohlen, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bewerben.

Ferialpraktikanten/Ferialpraktikantinnen unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der während der obligaten Schulzeit gegeben ist.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

PFLICHTPRAKTIKUM
HÖHERE LEHRANSTALT FÜR
INNENARCHITEKTUR und HOLZTECHNOLOGIEN
mit Ausbildungsschwerpunkt – Raum- und Objektgestaltung
gem. § 11 Abs. 9 des SchUG, BGBl. Nr. 262/2015 in der derzeit geltenden Fassung



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Als Ergänzung der in den fachtheoretischen und in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse sowie zur Formung der Persönlichkeit und Berufshaltung durch die Auseinandersetzung mit der Berufs- und Betriebswirklichkeit hat jeder Schüler/jede Schülerin ein Pflichtpraktikum in der Dauer von mindestens 8 Wochen zu absolvieren.

Die Absolvierung der Pflichtpraxis hat in der nachstehend vorgeschriebenen Art zu erfolgen:

Das Pflichtpraktikum ist in zwei Abschnitte von je vier Wochen Dauer zu teilen.

Der erste Abschnitt soll vorwiegend handwerklichen Arbeiten gewidmet sein und soll vor dem Eintritt in den 3. Jahrgang absolviert werden.

Der zweite Abschnitt soll vorwiegend technische oder betriebsorganisatorische Tätigkeiten umfassen und kann nach Absolvierung des 3. Jahrganges zwischen dem 3. und 4. Jahrgang, spätestens jedoch während der Ferien zwischen dem 4. und dem 5. Jahrgang absolviert werden.

Für die **Bestätigung des Pflichtpraktikums** (Firmenbestätigung) ist das vom BMBWF vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Die als Nachweis des zurückgelegten Pflichtpraktikums von den Firmen ausgefüllten Bestätigungen sind von den Schülern/Schülerinnen unaufgefordert in der ersten Unterrichtswoche dem Jahrgangsvorstand vorzulegen. Die Bestätigung durch die Firma hat auch auf der vom Schüler/der Schülerin vorher ausgefüllten 2. Seite zu erfolgen!

Zusätzlich ist für jedes Modul des Pflichtpraktikums von den Schülerinnen und Schülern ein **Praktikumsbericht**, in dem die übertragenen Aufgaben, die ausgeübten Tätigkeiten und der Nutzen für die eigene fachliche, soziale und personale Entwicklung darzustellen sind, abzugeben.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des vorgeschriebenen Pflichtpraktikums ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Ablegung der Reife- und Diplomprüfung sowie für die Ausstellung des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses.

Da die Erfahrung zeigt, dass es bei der Bewerbung um Praxisplätze Engpässe geben kann, wird empfohlen, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bewerben.

Ferialpraktikanten/-praktikantinnen unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der während der obligaten Schulzeit gegeben ist.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

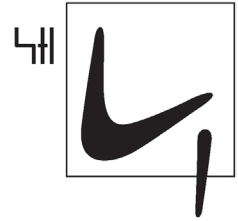
Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

PFLICHTPRAKTIKUM (FERIALPRAXIS)

FACHSCHULE FÜR BAUTECHNIK (MIT TECHNIKERPRAKTIKUM)

gem. § 11 Abs. 9 des SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der derzeit geltenden Fassung



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Als Ergänzung der in den fachtheoretischen und in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse sowie zur Formung der Persönlichkeit und Berufshaltung durch die Auseinandersetzung mit der Berufs- und Betriebswirklichkeit hat jeder Schüler ein Pflichtpraktikum in der Dauer von mindestens 4 Wochen zu absolvieren.

Das Pflichtpraktikum soll vorwiegend handwerklichen Arbeiten gewidmet sein und ist am Ende der 3. Klasse nachzuweisen.

Weiters sind Betriebspraxiszeiten mit einer Dauer von mind. 10 Wochen bis zum Ende des 4. Jahrgangs vorzuweisen.

Für die **Bestätigung des Pflichtpraktikums und der Betriebspraxiszeiten** (Firmenbestätigung) sind die vom BMBF vorgeschriebene Formblätter zu verwenden. Die als Nachweis des zurückgelegten Pflichtpraktikums bzw. Betriebspraxiszeiten von den Firmen mit Durchschlag ausgefüllten Bestätigungen sind von den Schülern unaufgefordert in der ersten Unterrichtswoche dem Klassenvorstand vorzulegen. Die Bestätigung durch die Firma hat auch auf der vom Schüler vorher ausgefüllten 4. Seite zu erfolgen!

Zusätzlich ist für jedes Modul des Pflichtpraktikums bzw. Betriebspraxiszeiten von den Schülerinnen und Schülern ein **Praktikumsbericht**, in dem die übertragenen Aufgaben, die ausgeübten Tätigkeiten und der Nutzen für die eigene fachliche, soziale und personale Entwicklung darzustellen sind, abzugeben.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des vorgeschriebenen Pflichtpraktikums ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Fortsetzung des Studiums (Aufsteigen in die 4. Klasse). Weiters ist die ordnungsgemäße Absolvierung des Pflichtpraktikums und der Betriebspraxis eine Voraussetzung für die Zulassung zur Ablegung der Abschlussprüfung sowie für die Ausstellung des Abschlussprüfungszeugnisses.

Da die Erfahrung zeigt, dass es bei der Bewerbung um Praxisplätze Engpässe geben kann, wird empfohlen, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bewerben.

Ferialpraktikanten (Ferialarbeiter, Ferialangestellte) unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der während der obligaten Schulzeit gegeben ist.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

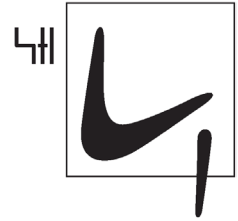
Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

PFLICHTPRAKTIKUM

FACHSCHULE FÜR INFORMATIONSTECHNIK

gem. § 11 Abs. 9 des SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 in der derzeit geltenden Fassung



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Das **Pflichtpraktikum** und die **Betriebspraxis** dienen der Verbindung des Unterrichts mit der realen Arbeitswelt und der Einführung der Schülerinnen und Schüler in konkrete betriebliche Realitäten.

Die Gesamtdauer des **Pflichtpraktikums** beträgt mindestens 4 Wochen und ist in der unterrichtsfreien Zeit vor Eintritt in die 4. Klasse abzulegen. Bei Bedarf kann das Pflichtpraktikum in mehrere Module von zumindest einwöchiger Dauer gegliedert werden.

Die Gesamtdauer der **Betriebspraxis** beträgt 300 Stunden und ist in den ersten 10 Wochen der 4. Klasse abzulegen.

Allgemeine Merkmale des Pflichtpraktikums/der Betriebspraxis:

- Es ist in der Regel als Arbeitsverhältnis ausgestaltet,
- findet in einem Unternehmen oder in einer Organisation,
- in der unterrichtsfreien Zeit,
- im In- oder Ausland statt und
- hat facheinschlägig zu sein;
- das Finden eines entsprechenden Praktikumsplatzes obliegt der Schülerin bzw. dem Schüler in Eigenverantwortung.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des vorgeschriebenen Pflichtpraktikums ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlussprüfung.

Für die **Bestätigung des Pflichtpraktikums** ist das vom BMBWF vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Die als Nachweis des zurückgelegten Pflichtpraktikums von den Firmen ausgefüllten Bestätigungen sind von den Schülerinnen und Schülern unaufgefordert in der ersten Unterrichtswoche dem Jahrgangsvorstand oder der Jahrgangsvorständin vorzulegen.

Zusätzlich ist über jedes Modul des Pflichtpraktikums von den Schülerinnen und Schülern ein Praktikumsbericht, in dem die übertragenen Aufgaben, die ausgeübten Tätigkeiten und der Nutzen für die eigene fachliche, soziale und personale Entwicklung darzustellen sind, an den Jahrgangsvorstand oder die Jahrgangsvorständin zu übermitteln.

Da die Erfahrung zeigt, dass es bei der Bewerbung um Praxisplätze Engpässe geben kann, wird empfohlen, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bewerben.

Ferialpraktikanten/Ferialpraktikantinnen unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der während der obligaten Schulzeit gegeben ist.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

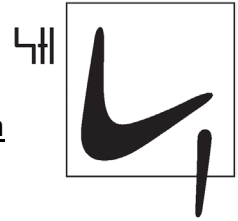
Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

PFLICHTPRAKTIKUM

FACHSCHULE FÜR TISCHLEREI

gem. § 11 Abs. 9 des SchUG, BGBl. II Nr. 240/2016 in der derzeit geltenden Fassung



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Als Ergänzung der in den fachtheoretischen und in den praktischen Unterrichtsgegenständen erworbenen Kenntnisse sowie zur Formung der Persönlichkeit und Berufshaltung durch die Auseinandersetzung mit der Berufs- und Betriebswirklichkeit hat jeder Schüler/jede Schülerin ein Pflichtpraktikum in der Dauer von **mindestens 4 Wochen** zu absolvieren.

Die Absolvierung der Pflichtpraxis hat in der nachstehend vorgeschriebenen Art zu erfolgen:

Das Pflichtpraktikum soll vorwiegend handwerklichen Arbeiten gewidmet sein und ist vor dem Eintritt in die 4. Klasse nachzuweisen.

Für die **Bestätigung des Pflichtpraktikums** (Firmenbestätigung) ist das vom BMBWF vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Die als Nachweis des zurückgelegten Pflichtpraktikums von den Firmen ausgefüllten Bestätigungen sind von den Schülern/Schülerinnen unaufgefordert in der ersten Unterrichtswoche dem Klassenvorstand vorzulegen. Die Bestätigung durch die Firma hat auch auf der vom Schüler/der Schülerin vorher ausgefüllten 2. Seite zu erfolgen!

Zusätzlich ist für jedes Modul des Pflichtpraktikums von den Schülerinnen und Schülern ein **Praktikumsbericht**, in dem die übertragenen Aufgaben, die ausgeübten Tätigkeiten und der Nutzen für die eigene fachliche, soziale und personale Entwicklung darzustellen sind, abzugeben.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des vorgeschriebenen Pflichtpraktikums ist die Voraussetzung für die Zulassung zum Aufsteigen in die 4. Klasse bzw. für die Ablegung der Abschlussprüfung sowie für die Ausstellung des Abschlussprüfungszeugnisses.

Da die Erfahrung zeigt, dass es bei der Bewerbung um Praxisplätze Engpässe geben kann, wird empfohlen, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bewerben.

Ferialpraktikanten/Ferialpraktikantinnen unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der während der obligaten Schulzeit gegeben ist.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

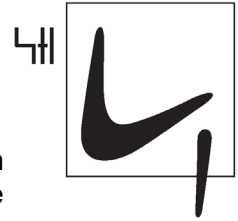
Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

PFLICHTPRAKTIKUM

AUFBAULEHRGANG BZW. KOLLEG FÜR INFORMATIK

gem. § 36 Abs. 1 des SchUG-BKV in der derzeit geltenden Fassung



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Das Pflichtpraktikum dient der Verbindung des Unterrichts mit der realen Arbeitswelt und der Einführung der Studierenden in konkrete betriebliche Realitäten.

Die Gesamtdauer des Pflichtpraktikums beträgt mindestens 8 Wochen. Bei Bedarf kann das Pflichtpraktikum in mehrere Module von zumindest einwöchiger Dauer gegliedert werden.

Allgemeine Merkmale des Pflichtpraktikums:

- Es ist in der Regel als Arbeitsverhältnis ausgestaltet,
- findet in einem Unternehmen oder in einer Organisation,
- in der unterrichtsfreien Zeit,
- im In- oder Ausland statt und
- hat facheinschlägig zu sein;
- das Finden eines entsprechenden Praktikumsplatzes obliegt den Studierenden in Eigenverantwortung.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des vorgeschriebenen Pflichtpraktikums ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Reife- und Diplomprüfung.

Für die **Bestätigung des Pflichtpraktikums** ist das vom BMBWF vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Die als Nachweis des zurückgelegten Pflichtpraktikums von den Firmen ausgefüllten Bestätigungen sind von den Studierenden unaufgefordert in der ersten Unterrichtswoche dem Klassenvorstand vorzulegen.

Da die Erfahrung zeigt, dass es bei der Bewerbung um Praxisplätze Engpässe geben kann, wird empfohlen, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bewerben.

Ferialpraktikanten unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der während der obligaten Schulzeit gegeben ist.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

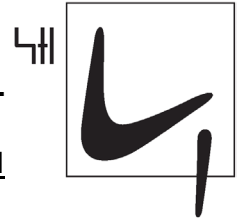
Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

PFLICHTPRAKTIKUM

KOLLEG/AUFBAULEHRGANG INNENARCHITEKTUR UND HOLZ-TECHNIK

gemäß Lehrplan „Kolleg für Innenarchitektur und Holztechnik“ – SFKZ 8250 und Lehrplan „Aufbaulehrgang für Innenarchitektur und Holztechnik“ – SFKZ 8171



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Das Pflichtpraktikum dient der Verbindung des Unterrichts mit der realen Arbeitswelt und der Einführung der Studierenden in konkrete betriebliche Realitäten. Die Gesamtdauer des Pflichtpraktikums beträgt **mindestens 8 Wochen**.

Eine Ablegung des Pflichtpraktikums in zwei Modulen wird empfohlen.

Bei Bedarf kann das Pflichtpraktikum in mehrere Module von zumindest einwöchiger Dauer gegliedert werden.

Für die **Bestätigung des Pflichtpraktikums** (Firmenbestätigung) ist das vom BMBWF vorgeschriebene Formblatt zu verwenden. Die als Nachweis des zurückgelegten Pflichtpraktikums von den Firmen ausgefüllten Bestätigungen sind von den Studierenden spätestens in der ersten Woche nach den Sommerferien des 4. Semesters dem Studienkoordinator vorzulegen. Die Bestätigung durch die Firma hat auch auf der vom Studenten/der Studentin vorher ausgefüllten 2. Seite zu erfolgen!

Zusätzlich ist für jedes Modul des Pflichtpraktikums von den Studierenden ein **Praktikumsbericht**, in dem die übertragenen Aufgaben, die ausgeübten Tätigkeiten und der Nutzen für die eigene fachliche, soziale und personale Entwicklung darzustellen sind, abzugeben.

Der Nachweis der ordnungsgemäßen Absolvierung des vorgeschriebenen Pflichtpraktikums ist die Voraussetzung für die Zulassung zur Ablegung der Reife- und Diplomprüfung bzw. Diplomprüfung sowie für die Ausstellung des Reife- und Diplomprüfungszeugnisses bzw. Diplomprüfungszeugnisses.

Da die Erfahrung zeigt, dass es bei der Bewerbung um Praxisplätze Engpässe geben kann, wird empfohlen, sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt zu bewerben.

Ferialpraktikanten/-praktikantinnen unterliegen nicht dem Versicherungsschutz der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt, der während der obligaten Schulzeit gegeben ist!

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

CHECKLISTE FÜR SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER

VOR DEM PRAKTIKUM:



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Praktikumsstelle suchen

- Eltern, Verwandte, Bekannte und Freundinnen bzgl. Praktikumsstellen befragen.
- Suche aktiv und konsequent nach Praktikumsstellen (z.B. Internetrecherchen etc.).
- In der Abteilung Innenarchitektur gibt es einen "Firmenpool"; erkundige dich bei den zuständigen LehrerInnen bzw. beim Abteilungsvorstand.
- Schülerinnen höherer Klassen sind ebenfalls eine wichtige Informationsquelle.
- Kontaktiere Firmen, die in deiner Umgebung tätig sind.
- Gestalte deine Bewerbung aktuell und überzeugend - deine DeutschlehrerInnen helfen dir bei Bedarf gerne.
- Informationen über gewünschten Praktikumsplatz einholen und in Motivationsschreiben einarbeiten.
- Gut auf das Bewerbungsgespräch vorbereiten - finde deine Stärken heraus - bereite Fragen an den "Chef bzw. die Chefin" vor.
- Im Vorfeld abklären, ob es sich bei deinem Praktikum um ein Arbeits- oder ein Ausbildungsverhältnis handelt.

Bewerbungsprotokoll führen

- Liste von allen kontaktierten Unternehmen erstellen - so kannst du der Schule nachweisen, dass du dich um eine Praktikumsstelle bemüht hast.

Praktikumsvereinbarung oder Arbeitsvertrag verstehen

- Wenn dir eine Vereinbarung (Arbeitsvertrag, Dienstzettel oder Praktikumsvereinbarung) zur Unterschrift vorgelegt wird, alles genau lesen und verstehen (wenn nicht: nachfragen) und gegebenenfalls nachprüfen lassen.
- Ein Praktikums- oder Arbeitsvertrag muss nicht unbedingt schriftlich abgeschlossen werden. Es ist jedoch gut, wenn du etwas in der Hand hast, mit dem du nachweisen kannst, was ihr vereinbart habt (z.B. Beginn und Ende des Praktikums, genaue Tätigkeiten; beim Arbeitsvertrag darüber hinaus noch Arbeitszeit und Entlohnung).

Pflichtpraktikum und Lehrplan vergleichen

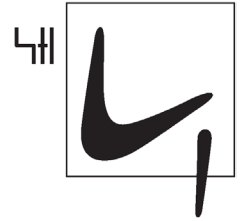
- Die Tätigkeiten, die du im Unternehmen ausüben sollst, müssen dem Lehrplan entsprechen. Klär mit deiner Schule ab, ob das Praktikum angerechnet wird.
- Vereinbare auch vorab, was die Bestätigung am Ende des Praktikums enthalten soll, vor allem in Hinblick auf die zu erreichenden Lernziele.
- Überlege dir auch für dich, was du dir erwartest und lernen möchtest; mach dir dazu auch Notizen.

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)

WÄHREND DES PRAKTIKUMS:



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Anmeldung zur Sozialversicherung überprüfen

- **Praktikum in Form eines Arbeitsverhältnisses:**
Der Betrieb muss dich bei der Gebietskrankenkasse anmelden - du bekommst vom Betrieb eine Kopie der Anmeldung. Du bist vollversichert (Kranken-, Unfall-, Pensions- und Arbeitslosenversicherung), wenn dein Verdienst über der Geringfügigkeitsgrenze (438,05 Euro, Stand 2018) liegt.
- **Praktikum in Form eines Ausbildungsverhältnisses:**
Für die Dauer eines unbezahlten freiwilligen Praktikums/Volontariates bist du vom Betrieb bei der Allgemeinen Unfallversicherungsanstalt (AUVA) anzumelden und damit zumindest unfallversichert.
- **HINWEIS: „Volontariat“ und „Verdienst bis zur Geringfügigkeitsgrenze“**
(wesentlich weniger Wochenstunden) sind nicht anzustrebende Praktikumsformen!
Ideal für dich ist eine Anmeldung in Form eines Arbeitsverhältnisses.

Notizen für den Praktikumsbericht und für die Firmenbestätigung machen

- **Praktikumsbericht:**
Über jedes Modul des Pflichtpraktikums ist von dir ein Bericht zu erstellen. Im Praktikumsbericht sind die übertragenen Aufgaben, die ausgeübten Tätigkeiten und der Nutzen für die eigene fachliche, soziale und persönliche Entwicklung darzustellen.
HINWEIS: Verwende die Word-Vorlage "Praktikumsbericht" der Abt. Innenarchitektur!
- **Bestätigung der Ferialpraxis durch die Firma:**
Über jedes Modul des Pflichtpraktikums ist von dir das schulinterne Formblatt "Bestätigung der Ferialpraxis durch die Firma" gewissenhaft auszufüllen und vom Unternehmen bestätigen zu lassen.

Folgendes ist beim Ausfüllen des Formblattes (Seiten 1+2) unbedingt zu beachten:

- Schönes Schriftbild - Idealfall mit Blockschrift - Bleistift ist nicht erlaubt!
- Jede Arbeitszeile ist mit Datum und durchgeführten Tätigkeiten (detailliert!) zu versehen - keine Wiederholungszeichen (---"---")!
- Praxisfremde Arbeiten, wie z. B. Garage kehren, Lastwagen putzen, Jause holen, Brennholz schneiden, überwiegende Zeit zusammenräumen, fachfremde Arbeiten, sonstige Hilfsarbeiten etc. gehören nicht zu den Tätigkeiten des Praktikums!
- Alle freien Tage, die nicht gesetzlich vorgeschrieben sind, müssen nachweislich eingearbeitet werden (z. B. "freier Freitag"), Feiertage (z. B. 15. August) müssen nicht eingearbeitet werden.

NACH DEM PRAKTIKUM:

Praktikumsbericht und Firmenbestätigungen mitnehmen

- Abgabe deines Praktikumsberichtes und der Firmenbestätigung in der ersten Schulwoche beim zuständigen Klassenvorstand bzw. bei der zuständigen Klassenvorständin.
- Besprich mit den zuständigen Lehrerinnen, wie es dir in deinem Praktikum ergangen ist und gib auch an, ob die Praktikumsstelle deiner Meinung nach zu empfehlen ist. Du gibst damit nachfolgenden Praktikanten und Praktikanten wertvolle Hinweise.



Höhere Technische
Bundeslehr- und
Versuchsanstalt Villach

Sehr geehrte Eltern,

Gratulation, Ihr Kind wurde bei uns in die HTL Villach aufgenommen!

Viel Neues kommt jetzt am Start auf Sie zu, Formulare ausfüllen, Haus- und Schulordnungen lesen und vieles mehr.

In einem so großen Schulbetrieb gibt es diverse Einrichtungen, um die Kommunikation zwischen Schüler:innen, Lehrer:innen, Abteilungsvorständen, der Schulleitung und insbesondere mit Ihnen, werte Eltern, zu gewährleisten.

Hier kommt unserem Förder- und Elternverein der HTL Villach (<https://www.htl-villach.at/schule/foerder-und-elternverein>) eine bedeutende Rolle zu. Als Teil des Schulgemeinschaftsausschusses entscheidet er in wichtigen Angelegenheiten der Schule und des Schulalltags mit.

So wie wir als HTL Villach von unseren Schüler:innen Engagement erwarten, erhoffen wir das von Ihnen. Der Aufwand im Elternverein mitzuarbeiten ist gering, Ihr Einfluss den Schulalltag zum Wohl Ihrer Kinder mitzugestalten jedoch groß.

Ich ersuche Sie um Ihr Engagement im Elternverein. Die Jahreshauptversammlung findet am Montag, 5. Oktober 2026 um 17:00 Uhr im Oskar-Dorner-Saal statt.

Gemeinsam können wir besser das Umfeld unserer Schüler:innen, Ihrer Kinder, zu ihrem Wohl gestalten, um die jungen Mädchen und Burschen für die kommenden Ausbildungsjahre noch mehr zu motivieren.

Ich wünsche Ihrem Kind und Ihnen bei uns einen guten Start!

Mit freundlichen Grüßen,

Karl-Heinz Eder

Tschinowitscher Weg 5
A-9500 Villach

Tel 04242 / 37061-0

office@htl-villach.at
www.htl-villach.at
DVR 64343 (202417)



EINLADUNG

Generalversammlung des Förder- und Elternvereins der HTBLuVA Villach

**Montag, 05.10.2026 um 17:00 Uhr
HTL Villach – Oscar Dorner Saal**

Tagesordnung:

1. Begrüßung und Eröffnung der Obfrau
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Bericht der Obfrau
4. Bericht des Kassiers
5. Bericht der Kassenprüfer und Entlastung des Vorstands
6. Berichte der Projektverantwortlichen
7. Neuwahl des Vorstandes
8. Allfälliges

Die konstituierende Sitzung des neuen Vorstands findet direkt im Anschluss nach der Wahl statt.

OBFRAU

Mag.^a Ina Sima-Gasser

Villach am 09.09.2026

Anträge und Wahlvorschläge sind bis zum 28.09.2026 24:00 Uhr per Mail elternverein@htl-villach.at schriftlich beim Vorstand des Elternvereins einzubringen.

JUGENDCOACHING

Beratung bei: AusBildung bis 18 – drohendem Schulabbruch – Motivationsproblemen – Lernschwierigkeiten – persönlichen Anliegen – Schulverweigerung – Schulwechsel – Lehrstellensuche

 www.oesb-jugendcoaching.at/kaernten

 @kaerntenjugendcoaching

 @jugendcoachingkaernten

WANN UND WO?

Dienstag, Mittwoch
08:30 – 12:30
Raum B05-neben
Schulärztinnen

Liebe Schülerin * lieber Schüler!

An deiner Schule gibt es das vom Sozialministeriumservice geförderte Jugendcoaching Projekt. Hier kannst du kostenlos, vertraulich und freiwillig Beratung zu vielen wichtigen Themen erhalten.

Themen in der Beratung sind zum Beispiel:

- Schwierigkeiten in der Schule
- Persönliche Anliegen
- Hilfe beim Planen, wie es weitergehen soll
- Gewünschter Schulwechsel
- Lehrstellensuche
- und vieles mehr ...

Wenn du Fragen zu diesen oder anderen Themen hast, melde dich einfach bei deinem Jugendcoach.

Ich freue mich, dich kennenzulernen ☺

So erreichst du mich an deiner Schule:

- In der Schule während der Beratungszeiten
- Telefonisch, per SMS, per Teams oder per E-Mail
- Ich berate **persönlich (und online)**.



Mag.ª Natalie Matthei

T: +43 664 60177 3004

E: natalie.matthei@oesb.at

(Dienstag und Mittwoch)



Jugendcoaching-Hotline

0664 60177 3920

juco@oesb.at



Voraussetzung

Die E-Mail-Adresse von Vater und/oder Mutter ist in Sokrates beim jeweiligen Kind korrekt hinterlegt. Nur dann kann ein Benutzerkonto im Bildungsportal aktiviert werden.

A Registrierung mit E-Mail-Adresse

1 Bildungsportal aufrufen

Gehen Sie auf die Website www.bildung.gv.at und klicken Sie auf „Anmelden“.



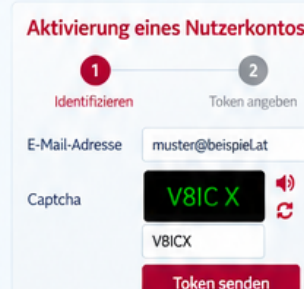
2 Registrierung starten

Wählen Sie „Benutzername / Passwort – Schüler/innen und Erziehungsberechtigte“.



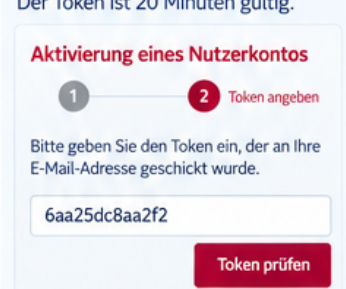
3 E-Mail-Adresse eingeben

Geben Sie die in Sokrates hinterlegte E-Mail-Adresse ein und lösen Sie das Captcha.



4 Token aus E-Mail eingeben

Sie erhalten eine E-Mail vom Bildungsportal. Geben Sie den darin enthaltenen Token ein. Der Token ist 20 Minuten gültig.



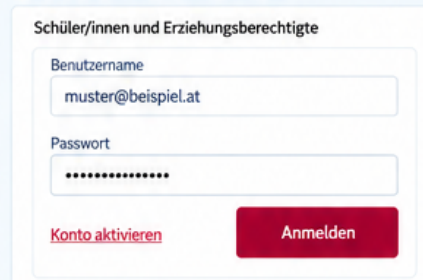
5 Passwort festlegen

Wählen Sie ein sicheres Passwort und schließen Sie die Registrierung ab.



6 Anmeldung im Bildungsportal

Nach der erfolgreichen Registrierung können Sie sich mit Ihrer E-Mail-Adresse und dem gewählten Passwort anmelden.



Registrierung abgeschlossen

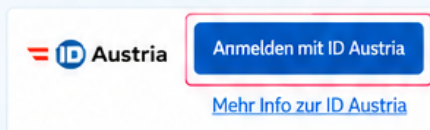
Sie sind nun im Bildungsportal angemeldet und können auf die schulischen Anwendungen zugreifen, z. B. [WebUntis](#).



B Anmeldung mit ID Austria (alternativ)

1 Anmeldung mit ID Austria wählen

Auf der Anmeldeseite des Bildungsportals klicken Sie auf „Anmelden mit ID Austria“.



2 Mit ID Austria anmelden

Melden Sie sich wie gewohnt mit Ihrer ID Austria an. Anschließend sind Sie direkt im Bildungsportal angemeldet.



Vorteil

Mit der ID Austria ist keine zusätzliche Registrierung per E-Mail erforderlich. Sie melden sich einfach und sicher mit Ihrer digitalen Identität an.

C WebUntis aufrufen und nutzen

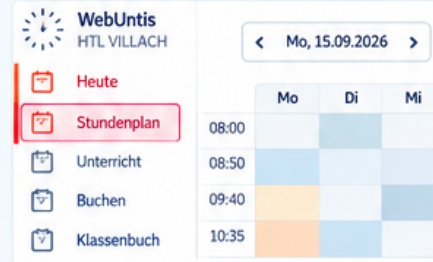
1 WebUntis öffnen

Im Bildungsportal wählen Sie in der Übersicht unter „Anwendungen“ WebUntis aus.



2 In WebUntis angemeldet

Sie sind nun in WebUntis angemeldet und gelangen zur Startseite.



3 Was kann ich in WebUntis alles machen?

In WebUntis stehen Ihnen viele nützliche Funktionen rund um den Schulalltag Ihres Kindes zur Verfügung:



Stundenplan einsehen

Aktueller und zukünftiger Stundenplan Ihres Kindes



Kind abwesend melden

Fehlzeiten einfach und schnell eintragen



Klassenbucheinträge einsehen

z. B. Hausaufgaben, Unterrichtsinhalte, Bemerkungen



Schularbeitstermine einsehen

Alle angesetzten Schularbeiten, Tests und Prüfungen



Weitere Informationen

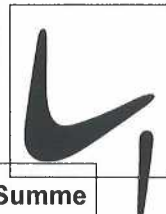
z. B. Sprechstunden, Mitteilungen der Schule



Bei Fragen oder Problemen

Wenden Sie sich bitte an das Sekretariat der HTL Villach oder an den IT-Support der Schule. Weitere Informationen finden Sie auf www.bildung.gv.at.





UNKOSTENBEITRÄGE Schuljahr 2026/27

Klasse	Lern- und Arbeitsmittel	Adobe Lizenz *)	Jahresbericht	Summe
1AHIF 1BHIF 2AHIF 2BHIF 3AHIF 3BHIF 4AHIF 4BHIF 5AHIF 5BHIF		5,90	4,00	9,90
1AFITT	12,00	5,90	4,00	21,90
2AFITT	22,00	5,90	4,00	31,90
3AFITT		5,90	4,00	9,90
4AFITT		freiwillig*)	4,00	4,00
2AAIF		freiwillig*)	4,00	4,00
5/6AAIF 5/6AKIF		freiwillig*)	4,00	4,00
1AHITM	52,00	5,90	4,00	61,90
2AHITM	33,00	5,90	4,00	42,90
3AHITM	35,00	5,90	4,00	44,90
4AHITM 5AHITM 5BHITM		5,90	4,00	9,90
1AHITN	52,00	5,90	4,00	61,90
2AHITN	118,00	5,90	4,00	127,90
3AHITN 4AHITN 5AHITN		5,90	4,00	9,90
1AHBT 1BHBT 1CHBT		freiwillig*)	4,00	4,00
2AHBT 2BHBT 2 CHBT	15,00	freiwillig*)	4,00	19,00
3AHBT 3BHBT 3CHBT 4AHBT 4BHBT 4AHBT	15,00	5,90	4,00	24,90
5AHBT 5BHBT 5BHTBT	25,00	5,90	4,00	34,90
1AFBT		freiwillig*)	4,00	4,00
2AFBT 3AFBT	15,00	freiwillig*)	4,00	19,00
4AFBT	5,00	freiwillig*)	4,00	9,00
1AHIHR		freiwillig*)	4,00	4,00
2AHIHR	15,00	freiwillig*)	4,00	19,00
3AHIHR 4AHIHR	15,00	5,90	4,00	24,90
5AHIHR	25,00	5,90	4,00	34,90
1AFIH		freiwillig*)	4,00	4,00
2AFIH 3AFIH	15,00	freiwillig*)	4,00	19,00
4AFIH	25,00	5,90	4,00	34,90
1AVBT 2ABBT 3/4ABBT 3/4ACBT 5/6ABBT 5/6ACBT	15,00	5,90	4,00	24,90
7/8ABBT 7/8ACBT	25,00	5,90	4,00	34,90
1/2AUBTB 1/2AUBTH 3/4AUBTB 3/4AUBTH 5/6 AUBTB 5/6AUBTH	5,00	freiwillig*)		5,00

freiwillig*) Die Adobe Lizenz kann von Schüler:innen dieser Klasse freiwillig zur Privatnutzung erworben werden. Wenn dies gewünscht ist, bitte EUR 5,90 zusätzlich überweisen.

Der Unkostenbeitrag für das Schuljahr 2026/27 ist bis **spätestens 30.09.2026** auf das Konto **der HTBLA Villach IBAN AT05 0100 0000 0543 0338, BIC: BUNDATWW** Verwendungszweck: Klasse + Zuname + Vorname (zB 1AHIF – Muster Max) einzuzahlen.

Karl Heinz EDER



KOPIERKOSTEN des Förder- und Elternvereins für das Schuljahr 2026/27

Klasse	Kopierbeiträge
1AHIF 1BHIF 2AHIF 2BHIF 3AHIF 3BHIF 4AHIF 4BHIF 5AHIF 5BHIF	2,00
2AAIF	2,00
5/6AAIF 5/6AKIF	2,00
1AHITM 2AHITM 3AHITM 4AHITM 5AHITM 5BHITM	2,00 2,00
1AHITN 2AHITN 3AHITN 4AHITN 5AHITN	2,00
1AHBT 1BHBT 1CHBT 2AHBT 2BHBT 2 CHBT 3AHBT 3BHBT 3CHBT 4AHBT 4BHBT 4AHBT 5AHBT 5BHBT 5AHBT	10,00
1AFBT 2AFBT 3AFBT 4AFBT	4,00
1AHIHR 2AHIHR 3AHIHR 4AHIHR 5AHIHR	10,00
1AFIH 2AFIH 3AFIH 4AFIH	8,00
1AVBT 2ABBT 3/4ABBT 3/4ACBT 5/6ABBT	4,00
7/8ABBT 7/8ACBT	4,00
1/2AUBTB 1/2AUBTH 3/4AUBTB 3/4AUBTB 3/4AUBTH 3/4AUBTH 5/6AUBTB 5/6AUBTH	5,00

Das Scannen ist gratis.

Die Klassenvorständ:innen werden gebeten, den Gesamtbetrag auf das Konto des Förder- und Elternvereins zu überweisen:

Kontoinhaber: Förder- und Elternverein (FOEV) der HTBLuVA Villach
IBAN: AT63 4300 0000 0005 1522, BIC: VBOEATWW
Verwendungszweck: Klasse + Anzahl der Schüler:innen + Unkostenbeitrag

ACHTUNG: Das Kopiersystem läuft nur noch bis 31.01.2027.

Daher sind die Kopierbeiträge auch sehr niedrig. Die Guthaben von sollen bis dahin verbraucht werden. Eine Refundierung/Auszahlung ist technisch NICHT möglich.

Karl-Heinz EDER